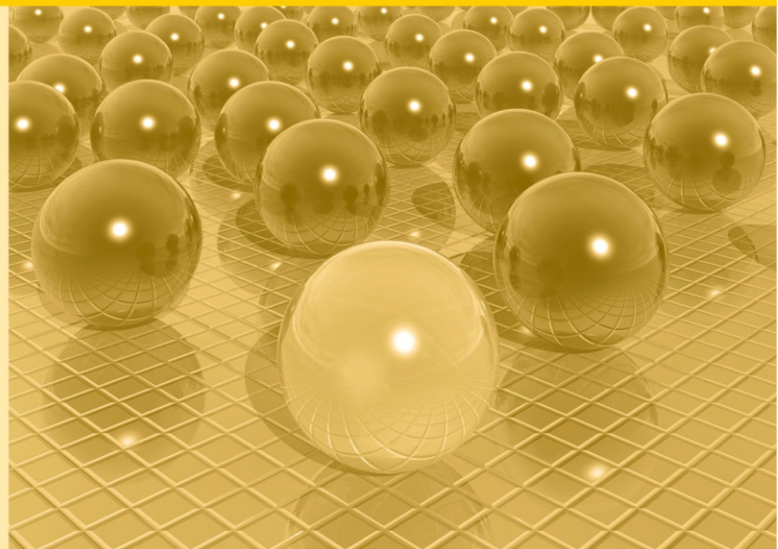


# Metadatenreport



Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Umsatzsteuerstatistik – Voranmeldungen 2023 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73311)

DOI: 10.21242/73311.2023.00.00.1.1.0

Version 1

# Metadatenreport

Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Umsatzsteuerstatistik – Voranmeldungen 2023 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73311)

DOI: 10.21242/73311.2023.00.00.1.1.0

Version 1



## Impressum

Herausgeber: Statistische Ämter des Bundes und der Länder  
Herstellung: Information und Technik Nordrhein-Westfalen  
Telefon 0211 9449-01 • Telefax 0211 9449-8000  
Internet: [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de)  
E-Mail: [forschungsdatenzentrum@it.nrw.de](mailto:forschungsdatenzentrum@it.nrw.de)

### Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung:

Forschungsdatenzentrum der  
Statistischen Ämter der Länder  
– Standort Hessen –  
Tel.: 0611 3802-822  
Fax: 0611 3802-890  
[forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de](mailto:forschungsdatenzentrum@statistik.hessen.de)

### Informationen zum Datenangebot:

Statistisches Bundesamt  
Forschungsdatenzentrum  
  
Tel.: 0611 75-2420  
Fax: 0611 72-3915  
[forschungsdatenzentrum@destatis.de](mailto:forschungsdatenzentrum@destatis.de)

Forschungsdatenzentrum der  
Statistischen Ämter der Länder  
– Geschäftsstelle –  
Tel.: 0211 9449-2883  
Fax: 0211 9449-8087  
[forschungsdatenzentrum@it.nrw.de](mailto:forschungsdatenzentrum@it.nrw.de)

Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen im November 2025

Diese Publikation wird kostenlos als PDF-Datei zum Download unter [www.forschungsdatenzentrum.de](http://www.forschungsdatenzentrum.de) angeboten.

© Information und Technik Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, 2025  
(im Auftrag der Herausbergemeinschaft)

Vervielfältigung und Verbreitung, nur auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Alle übrigen Rechte bleiben vorbehalten.

Fotorechte Umschlag: ©artSILENCEcom – Fotolia.com

### Empfohlene Zitierung:

Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder: Metadatenreport. Teil II: Produktspezifische Informationen zur Nutzung der Umsatzsteuerstatistik – Voranmeldungen 2023 per On-Site-Nutzung (EVAS-Nummer: 73311). Version 1. DOI: 10.21242/73311.2023.00.00.1.1.0. Wiesbaden 2025.

## **Inhalt**

|               |                                                                       |           |
|---------------|-----------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>      | <b>Datenaufbereitung in den FDZ .....</b>                             | <b>2</b>  |
| 1.1           | Datenaufbereitung .....                                               | 2         |
| 1.2           | Anonymisierungsmaßnahmen .....                                        | 2         |
| 1.3           | Methodik der Verknüpfung .....                                        | 2         |
| <b>2</b>      | <b>Produkt .....</b>                                                  | <b>2</b>  |
| 2.1           | Merkmale und Merkmalsbeschreibung .....                               | 2         |
| 2.1.1         | Datensatzbeschreibung/Schlüsselverzeichnis .....                      | 2         |
| 2.1.2         | Merkmalsdefinitionen .....                                            | 2         |
| 2.2           | Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit .....                     | 44        |
| 2.3           | Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen .....          | 45        |
| 2.4           | Auswertbare regionale Ebene .....                                     | 45        |
| <b>3</b>      | <b>Praktische Hinweise .....</b>                                      | <b>46</b> |
| 3.1           | Hinweise zur Geheimhaltung .....                                      | 46        |
| 3.2           | FAQ .....                                                             | 48        |
| 3.3           | Verfügbare Tools .....                                                | 54        |
| <b>Anhang</b> | <b>.....</b>                                                          | <b>55</b> |
| I             | Merkmalsübersicht .....                                               | 55        |
| II            | Kurzbeschreibung der Rechtsformen in alphabetischer Reihenfolge ..... | 59        |

## **1 Datenaufbereitung in den FDZ**

### **1.1 Datenaufbereitung**

Es wurden kleinere Plausichecks zu den einzelnen Angaben durchgeführt.

### **1.2 Anonymisierungsmaßnahmen**

Die Gemeindekennziffer für das Bundesland Bayern steht am GWAP lediglich pseudoanonymisiert zur Verfügung.

### **1.3 Methodik der Verknüpfung**

Da zur Erstellung dieses Produkts keine Daten verknüpft wurden, entfällt dieser Punkt.

## **2 Produkt**

### **2.1 Merkmale und Merkmalsbeschreibung**

#### **2.1.1 Datensatzbeschreibung/Schlüsselverzeichnis**

Eine Übersicht über alle Merkmale finden Sie im Anhang.

#### **2.1.2 Merkmalsdefinitionen**

##### **EF1 – Statistiknummer**

Das Merkmal Statistiknummer hat für Auswertungszwecke keine Relevanz, soll aber der Vollständigkeit halber an dieser Stelle kurz erläutert werden. Die Statistiknummer setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- o einstellige Versions ID
- o vierstelliger Statistikidentifikator
- o sechstelliger Zeitindikator
- o zweistelliges Länderkennzeichen

## **EF2 – Merker Insolvenz**

Das Merkmal gibt an, ob ein Insolvenzverfahren vorliegt.

0 = nein

1 = ja

## **EF3 – Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)**

Achtstelliger Gemeindeschlüssel, in der die Geschäftsleitung ihren Sitz hat. Unternehmen ohne Sitz im Inland erhalten den Schlüssel der Gemeinde, in der das zuständige Finanzamt seinen Sitz hat.

Die regionale Zuordnung des gesamten Unternehmensumsatzes einschließlich der Umsätze von Filialen, Betrieben, Zweigstellen und Tochterunternehmen erfolgt an dem Sitz der Geschäftsleitung. Bei der Erfassung von Organisationsformen meldet ein Unternehmen (Organträger) für alle Organgesellschaften bzw. den gesamten Organkreis, weshalb nur die Merkmale des Organträgers (u.a. auch nur dessen regionale Zuordnung) in die statistische Aufbereitung einfließen; steuerbar sind dabei nur die Außenumsätze des Organkreises, die vom Organträger zu versteuern sind.

Der AGS teilt sich wie folgt auf:

**EF3U1 – Bundesland (Stelle 1-2 von EF3)**

|                          |                             |
|--------------------------|-----------------------------|
| 01 = Schleswig-Holstein  | 09 = Bayern                 |
| 02 = Hamburg             | 10 = Saarland               |
| 03 = Niedersachsen       | 11 = Berlin                 |
| 04 = Bremen              | 12 = Brandenburg            |
| 05 = Nordrhein-Westfalen | 13 = Mecklenburg-Vorpommern |
| 06 = Hessen              | 14 = Sachsen                |
| 07 = Rheinland-Pfalz     | 15 = Sachsen-Anhalt         |
| 08 = Baden-Württemberg   | 16 = Thüringen              |

**EF3U2 – Regierungsbezirk (Stelle 3 von EF3)**

**EF3U3 – Kreis (Stelle 4-5 von EF3)**

**EF3U4 – Gemeinde (Stelle 6-8 von EF3)**

**EF4 – Wirtschaftszweig (WZ/GKZ)**

Fünfstelliger Code zur wirtschaftssystematischen Einordnung des Unternehmens nach der Klassifikation der Wirtschaftszweige. Mit dem Berichtsjahr 2009 wurde die Klassifikation der Wirtschaftszweige auf die Ausgabe 2008 (WZ2008) umgestellt.

Maßgebend für die Zuordnung zu einem Wirtschaftszweig ist der Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Unternehmens. Für Zwecke der Steuersta-

tistiken wird die Systematik in einigen Punkten modifiziert. Man spricht in diesem Fall auch von der so genannten Gewerbekennzahl (GKZ). Der WZ bzw. die GKZ teilt sich wie folgt auf:

**EF4U1 – Abteilung (Stelle 1 bis 2)**

**EF4U2 – Gruppe (Stelle 3)**

**EF4U3 – Klasse (Stelle 4)**

**EF4U4 – Unterklasse (Stelle 5)**

In der Statistik verwendete WZ-Klassifikationen:

| Berichtsjahre | Klassifikationen                                   |
|---------------|----------------------------------------------------|
| 1996 - 2001   | Ausgabe 1993, Fassung für Steuerstatistiken (WZ93) |
| 2002 - 2008   | Ausgabe 2003, Fassung für Steuerstatistiken (WZ03) |
| seit 2009     | Ausgabe 2008, Fassung für Steuerstatistiken (WZ08) |

**EF5 – Zusatzschlüssel zum Wirtschaftszweig (GKZ)**

Das Merkmal ist ein Hilfskennzeichen der Finanzverwaltung. Es dient der GKZ-Umstellung, in diesem Fall von der WZ 2003 auf die WZ 2008. Das Merkmal dient den Fachabteilungen bei der Datenaufbereitung. Eine Verwendung für Auswertungen durch den Datennutzer ist daher weder vorgesehen noch sinnvoll.

**EF6 – Letztgültige Zahlungsweise**

Periodizität, in der das Unternehmen am Ende des Berichtsjahres die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen geleistet hat.

Die Länge des Voranmeldungszeitraums ist in § 18 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz geregelt. Danach ist im Regelfall die Voranmeldung für jedes Kalenderquartal vorzunehmen. Betrug die entrichtete Umsatzsteuer im Vorjahr mehr als 7 500 Euro, so ist die Voranmeldung für jeden Monat vorzunehmen.

Für Unternehmer, die ihre Tätigkeit aufnehmen, gilt im Jahr des Beginns und im darauffolgenden Jahr generell die monatliche Voranmeldungspflicht. Betrug die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr maximal 1 000 Euro, so kann das Finanzamt den Unternehmer von den Voranmeldungen und Vorauszahlungen befreien.

1 = Monatszahler

2 = Vierteljahreszahler

#### Entwicklung der Abgrenzungen:

Zwischen 1996 und 2009 war die Voranmeldung für jeden Monat vorzunehmen, wenn die entrichtete Umsatzsteuer im Vorjahr mehr als 6 136 Euro bzw. 12 000 DM betrug. Seit 2009 ist die Voranmeldung für jeden Monat vorzunehmen, wenn die entrichtete Umsatzsteuer im Vorjahr mehr als 7 500 Euro betrug.

Zwischen 1993 und 2009 konnte das Finanzamt den Unternehmer von den Voranmeldungen und Vorauszahlungen befreien, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr maximal 512 Euro bzw. 1 000 DM betrug. Seit 2009 kann das Finanzamt den Unternehmer von den Voranmeldungen und Vorauszahlungen befreien, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr maximal 1 000 Euro betrug.

## **EF7 – Dauer der Steuerpflicht**

Beginn und Ende der Umsatzsteuerpflicht. Dieses Merkmal kann u. a. Hinweise zur Identifikation von Neugründungen und Schließungen liefern. Zu beachten ist dabei allerdings, dass viele Unternehmen am Anfang ihrer Tätigkeit mit der Höhe ihrer Umsätze aus Lieferungen und Leistungen unterhalb der Umsatzsteuer-Freigrenze liegen. Auch eine Beendigung der Steuerpflicht muss nicht unbedingt eine Schließung bedeuten, sondern könnte beispielsweise auch durch eine Fusion mit einem anderen oder durch die Übernahme durch ein anderes Unternehmen entstehen.

- 1 = Beginn vor dem 1.1. des Vorjahres, Ende nicht vor dem 1.1. des Folgejahres  
(Das Unternehmen war im gesamten Berichtsjahr und im gesamten Vorjahr umsatzsteuerpflichtig.)
- 2 = Beginn im Vorjahr, Ende nicht vor dem 1.1. des Folgejahres  
(Die Umsatzsteuerpflicht begann im Laufe des Vorjahres und bestand im kompletten Berichtsjahr.)
- 3 = Beginn im Berichtsjahr, Ende nach dem 31.12. des Berichtsjahres  
(Umsatzsteuerpflicht begann im Berichtsjahr und bestand am Ende des Berichtsjahres noch.)
- 4 = Beginn vor dem 1.1 des Berichtsjahres, Ende im Berichtsjahr  
(Die Umsatzsteuerpflicht begann vor dem Berichtsjahr und endete im Berichtsjahr.)
- 7 = Beginn im Berichtsjahr, Ende im Berichtsjahr  
(Die Umsatzsteuerpflicht begann und endete im Berichtsjahr.)

8 = Beginn vor dem 1.1. des Vorjahres, Ende nicht vor dem 1.1. des Folgejahres (ohne Vorjahresumsätze)  
(Das Unternehmen war im gesamten Berichtsjahr und im gesamten Vorjahr umsatzsteuerpflichtig, es sind aber keine Angaben zu den Umsätzen des Vorjahres im Datensatz vorhanden.)

### **EF8 – Ist-Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 UStG**

Unternehmer, deren Gesamtumsatz im Vorjahr höchstens 600 000 Euro betragen hat (oder die von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach § 148 der Abgabenordnung befreit sind), können beantragen, dass sie die Umsatzsteuer nicht in dem Vorauszahlungszeitraum entrichten müssen, in dem die Leistung erbracht wurde, sondern erst, wenn sie das Entgelt für die Leistung erhalten haben. In der Folge wird die Steuer nicht nach den vereinbarten Entgelten (§ 16 Abs. 1 Satz 1 UStG), sondern nach den vereinnahmten Entgelten berechnet.

Damit soll verhindert werden, dass kleinen Unternehmen Liquiditätsengpässe infolge von Steuervorauszahlungen entstehen.

0 = Nein

1 = Ja

### Entwicklung der Grenzwerte:

| Zeitraum                | Gesamtumsatz |
|-------------------------|--------------|
| bis 31.12.2001          | 250 000 DM   |
| 1.1.2002 - 30.06.2006   | 125 000 Euro |
| 1.7.2006 - 30.06.2009   | 250 000 Euro |
| 1.7.2009 - 31.12.2019   | 500 000 Euro |
| 01.01.2020 - 31.12.2023 | 600 000 Euro |
| seit 01.01.2024         | 800 000 Euro |

Für Unternehmen, die ihren Tätigkeitsschwerpunkt in den neuen Bundesländern haben, liegt die Umsatzgrenze bereits seit 01.01.1996 und somit in allen Zeiträumen bei 500 000 Euro.

### **EF9 – Land- und Forstwirtschaft mit Option nach § 24 Abs. 4 UStG**

Nach § 24 Umsatzsteuergesetz (UStG) haben Unternehmer, die einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb führen, die Optionsmöglichkeit, nach den allgemein gültigen Vorschriften Umsatzsteuer zu bezahlen (§ 24 Abs. 4 UStG).

Sofern nach § 24 Abs. 1 Satz 1 UStG der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 600 000 EUR betragen hat, sind die Umsätze zwingend nach der Regelbesteuerung zu versteuern.

0 = Nein

1 = Ja

### **EF11 – Ist-Besteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 UStG**

Unternehmer, die aufgrund der Abgabenordnung nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und einen Jahresabschluss zu machen (Nr. 2) und Unternehmer, die

ihre Umsätze aufgrund einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz erzielen (Nr. 3), können beantragen, dass sie die Umsatzsteuer nicht in dem Vorauszahlungszeitraum entrichten müssen, in dem die Leistung erbracht wurde, sondern erst, wenn sie das Entgelt für die Leistung erhalten haben. Die Höhe des Umsatzes spielt dabei keine Rolle.

0 = Nein

1 = Ja

### **EF12 – Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG**

Bei einer Organschaft integriert sich eine juristische Person finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen (Organträger). Der Organträger ist dann für die ganze Organschaft steuerpflichtig. Die Zuordnung nach der WZ-Systematik richtet sich nach dem wirtschaftlichen Schwerpunkt der Organschaft.

0 = Nein

1 = Ja

### **EF14 – Antrag auf Dauerfristverlängerung**

Für die Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung kann dauerhaft eine Verlängerung der Abgabefrist um einen Monat beantragt werden. Unternehmer, die zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung verpflichtet sind, müssen bei Gewährung einer Dauerfristverlängerung eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der Steuervorauszahlung des Vorjahres entrichten. Dadurch sollen Zinsgewinne für das Unternehmen durch eine verspätete Steuervoranmeldung

ausgeschlossen werden. Die Sondervorauszahlung wird mit der Vorauszahlung für den Monat Dezember verrechnet. Wird bereits vorher auf die Dauerfristverlängerung verzichtet, so wird die Sondervorauszahlung im letzten Monat, für den die Fristverlängerung gilt, verrechnet.

0 = Nein

1 = Ja

### **EF15 – Rechtsform**

Rechtsform des Unternehmens. Die Ausprägungen werden im Anhang kurz erläutert.

Ausprägungen:

11 = Hausgewerbetreibende u. gleichgest. Pers. nach d. Heimarb.-Gesetz

12 = Sonstige Einzelgewerbetreibende

13 = Land- und Forstwirte

14 = Angehörige der freien Berufe

15 = Sonstige selbständig tätige Personen

16 = Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften

19 = Sonstige natürliche Personen

20 = Atypische stille Gesellschaften

21 = Offene Handelsgesellschaften

22 = Kommanditgesellschaften

23 = Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. KG

24 = Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. OHG

- 25 = Aktiengesellschaften & Co. KG
- 26 = Aktiengesellschaften & Co. OHG
- 27 = Gesellschaften des bürgerlichen Rechts
- 28 = Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
- 29 = Ähnliche Gesellschaften
- 31 = Aktiengesellschaften
- 32 = Kommanditgesellschaften auf Aktien
- 33 = Kolonialgesellschaften
- 34 = Bergrechtliche Gewerkschaften
- 35 = Gesellschaften mit beschränkter Haftung
- 36 = Europäische Aktiengesellschaften
- 37 = Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)
- 39 = Sonstige Kapitalgesellschaft
- 45 = Europäische Genossenschaften (SCE)
- 46 = Eingetragene Genossenschaft
- 49 = Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- 51 = Versicherungsvereine und Pensionsfondsvereine auf Gegenseitigkeit
- 54 = Rechtsf.Stiftung d. Privatr.
- 59 = Sonstige juristische Personen des privaten Rechts
- 61 = Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
- 65 = Nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts

- 81 = Gebietskörperschaften
- 82 = Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
- 83 = Sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts
- 84 = Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
- 85 = Nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts
- 90 = Sonstige ausländische Rechtsform
- 91 = Ausl. Rechtsform, die einer Kapitalgesellschaft entspricht
- 92 = Ausl. Rechtsform, die einer Personengesellschaft vergleichbar ist
- 93 = Ausl. Rechtsform, die einer Genossenschaft entspricht
- 94 = Ausl. Rechtsform, die einer sonstigen jur. Person des priv. Rechts entspricht
- 95 = Ausl. Rechtsform, die einer Personenvereinigung oder Vermögensmasse i.S. des §1 Abs.1 Nr.5 KStG entspr.
- 96 = Ausl. Körperschaft des öffentlichen Rechts
- 99 = Sonstige nicht nationale ausländische Rechtsformen

### Entwicklung der Rechtsformen in der Statistik:

| Zeitraum                    | Rechtsform                                                                                             | Schlüssel |
|-----------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| seit 1.2.2005               | Europäische Aktiengesellschaften                                                                       | 36        |
| seit Berichts-<br>jahr 2005 | Ausländische Kapitalgesellschaften                                                                     | 91        |
|                             | Ausländische Personengesellschaften                                                                    | 92        |
|                             | Sonstige ausländische Rechtsformen                                                                     | 99        |
| seit Berichts-<br>jahr 2007 | Europäische Genossenschaften (SCE)                                                                     | 45        |
| seit Berichts-<br>jahr 2010 | Unternehmergesellschaften                                                                              | 37        |
|                             | Sonstige Kapitalgesellschaften                                                                         | 39        |
|                             | Sonstige ausländische Rechtsformen                                                                     | 90        |
|                             | Sonstige nichtnatürliche Rechtsformen                                                                  | 99        |
| seit Berichts-<br>jahr 2018 | Eingetragene Genossenschaft                                                                            | 46        |
|                             | Rechtsf.Stiftung d. Privatr.                                                                           | 54        |
|                             | Nicht rechtsfähige Stiftung des Privatrechts                                                           | 65        |
|                             | Rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts                                                          | 84        |
|                             | Nichtrechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts                                                     | 85        |
|                             | Ausl. Rechtsform, die einer Genossenschaft entspricht                                                  | 93        |
|                             | Ausl. Rechtsform, die einer sonstigen jur. Person des priv. Rechts entspricht                          | 94        |
|                             | Ausl. Rechtsform, die einer Personenvereinigung oder Vermögenmasse i.S. des §1 Abs.1 Nr.5 KStG entspr. | 95        |
|                             | Ausl. Körperschaft des öffentlichen Rechts                                                             | 96        |

### **EF16 – Vorsteuer nach § 23a UStG**

Nach § 23a Umsatzsteuergesetz können Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG, die nicht verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, die Vorsteuer pauschal nach einem Satz von 7 % des steuerpflichtigen Umsatzes, mit Ausnahme der Einfuhr und des innergemeinschaftlichen Erwerbs, berechnen. Diese Möglichkeit besteht nicht für Unternehmer, deren steuerpflichtiger Umsatz (ohne Einfuhr und innergemeinschaftlichem Erwerb) im Vorjahr über

einer bestimmten Grenze lag. Seit 01.01.2023 liegt diese Grenze bei 45 000 Euro.

0 = Nein

1 = Ja

Entwicklung der Grenzwerte:

| Zeitraum        | Grenzwert                  |
|-----------------|----------------------------|
| bis 31.12.2007  | 30 678 Euro bzw. 60 000 DM |
| bis 31.12.2022  | 35 000 Euro                |
| seit 01.01.2023 | 45 000 Euro                |

#### **EF17 – Betrieb verschiedener Wirtschaftszweige**

Das Unternehmen ist in verschiedenen Wirtschaftszweigen tätig. Bei Unternehmen, die in mehreren wirtschaftlichen Bereichen tätig sind, erfolgt die wirtschaftssystematische Zuordnung des Gesamtumsatzes zu dem Wirtschaftszweig, der den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit darstellt.

0 = Nein

1 = Ja

#### **EF18U1 – Staatenschlüssel (ab Berichtsjahr 2014)**

Das Merkmal enthält Informationen zu einer ausländischen Versandadresse für die Geschäftsleitung. Diese kann sowohl bei deutschen als auch ausländischen Unternehmen vorliegen. Der Schlüssel basiert auf der [Staats- und Gebietssystematik](#).

### Hintergrund:

Durch das Merkmal EF18U1 sollen ausländische Unternehmen bzw. Unternehmen mit Sitz im Ausland besser identifiziert werden können. Dies war bisher schwierig. Die Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung (UStZustV) legt fest, welches deutsche Finanzamt für ausländische Unternehmen eines bestimmten Landes zuständig ist. So hat beispielsweise das Finanzamt Rostock die Zuständigkeit für in Estland ansässige Unternehmen oder das in Bremen die für finnische. In der Folge erhalten in Deutschland tätige Unternehmen aus Estland oder Finnland bei EF3 den Amtlichen Gemeindeschlüssel von Rostock (13003000) bzw. Bremen (04011000). Dies führt zu Verzerrungen bei regionalen Ergebnissen, die durch das Merkmal EF18U1 behoben werden sollen.

### **EF19 – Steuernummer - alt**

Falls im Berichtsjahr oder im Vorjahr eine Änderung der Steuernummer erfolgte, steht hier die vorherige dreizehnstellige Nummer, unter der das Unternehmen für die Besteuerung des Umsatzes beim Finanzamt geführt wurde.

Eine Verwendung des Merkmals ist nur für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

Für detaillierte Erläuterungen zur Steuernummer siehe EF22.

### **EF20 – USt-IdNr.**

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) wird erst seit 1998 gespeichert. Eine Verwendung ist nur für interne Zwecke und nicht durch Datennutzer möglich.

Wer als Unternehmer am innergemeinschaftlichen Warenverkehr der EU teilnehmen möchte, also Waren innerhalb des EU-Gemeinschaftsgebietes liefert oder erwirbt, braucht zusätzlich zur Steuernummer eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Diese wird vom Bundeszentralamt für Steuern auf Antrag vergeben.

Die USt-IdNr. gilt nur für den unternehmerischen Bereich. Privatpersonen erhalten keine USt-IdNr. Erwirbt ein Unternehmer, der über eine USt-IdNr. verfügt, Waren als Privatperson z. B. im Urlaub, bleiben die Waren mit der ausländischen Umsatzsteuer belastet.

Unternehmer, die mehr als ein Gewerbe betreiben, erhalten für das gesamte Unternehmen nur eine USt-IdNr. (Unternehmereinheit). Unselbständige Teile eines Unternehmens wie z. B. Betriebsstätten oder Niederlassungen erhalten keine gesonderte USt-IdNr.

Die USt-IdNr. ist eine eindeutige Kennzeichnung eines Umsatzsteuerpflichtigen in der EU. Sie dient der Abrechnung der Umsatzsteuer im EU-Binnenmarkt durch die Finanzämter. Hintergrund ist eine Verlagerung der Besteuerung innergemeinschaftlicher Erwerbe in das Empfängerland. Bei einer Lieferung in einen anderen EU-Staat wird daher keine Umsatzsteuer berechnet, wenn der gewerbliche Abnehmer im Ausland eine Besteuerung des Umsatzes vornimmt. Der Umsatz wird dabei mit dem Steuersatz im Empfängerland besteuert.

## **EF21 – Länderschlüssel/Lieferland**

Bundesland, in dem die Besteuerung des Unternehmens erfolgt ist. Ausprägungen siehe EF3U1.

## **EF22 – Aktuelle Steuernummer**

Das Merkmal steht für Auswertungszwecke nicht zur Verfügung, soll aber der Vollständigkeit halber an dieser Stelle kurz erläutert werden.

Es handelt sich hierbei um die dreizehnstellige Nummer, unter der das Unternehmen für die Besteuerung des Umsatzes beim Finanzamt geführt wird. Die Steuernummer wird erst seit 2006 in der Statistik gespeichert. Eine Verwendung ist nur für interne Zwecke und nicht durch Datennutzerinnen oder -nutzer möglich.

Die dreizehnstellige Steuernummer setzt sich aus folgenden Abschnitten zusammen:

1. bis 4. Stelle: Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer (BUFA)

5. Stelle: immer null

6. bis 8 Stelle: Steuerbezirksnummer (für NRW sind dies die Stellen 6 bis 9)

9. bis 12. Stelle: Unterscheidungsnummer (NRW Stelle 10 bis 12)

13. Stelle: Prüfziffer

### Bundeseinheitliche Finanzamtsnummer (BUFA)

Vierstellige Nummer des Finanzamtes, bei dem das Unternehmen seine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgegeben hat. Für die Umsatzsteuer (mit Ausnahme der Einfuhrumsatzsteuer) ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat (§ 21 Abs. 1 Abgabenordnung). Für Unternehmen mit Sitz im Ausland wird die Zuständigkeit durch die „Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer“ (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung - UStZustV) geregelt.

Die regionale Zuordnung dieser Unternehmen erfolgt zum Sitz des zuständigen Finanzamtes. Hierdurch kann die Aussagekraft der Statistik für die betroffene Regionaleinheit beeinflusst werden.

#### **EF23U1 – Rechtsform (GINSTER)**

3-stelliger Schlüssel der Rechtsform gemäß des Schlüsselverzeichnis GINSTER. Da die Umstellung auf den dreistelligen Schlüssel noch nicht erfolgt ist, ist das Merkmal leer.

#### **EF23U2 – Betriebsgründungsdatum**

Dieses Merkmal steht für Analysezwecke nicht zur Verfügung.

#### **EF24 – KZ41 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen (§4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.**

Die Lieferung einer Ware in ein anderes EU-Mitgliedsland ist steuerfrei, wenn der Abnehmer die Besteuerung in seinem Land vornimmt. Diese Voraussetzung wird mittels der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) nachgewiesen. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

### **EF25 – KZ44 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen (§4 Nr. 1 Buchst. b UStG) neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.**

Die Lieferung neuer Fahrzeuge in ein anderes EU-Mitgliedsland ist nach § 6a Abs. 1 Nr. 2c Umsatzsteuergesetz immer eine innergemeinschaftliche Lieferung (auch wenn der Abnehmer kein Unternehmer ist), die nach § 4 Nr. 1b steuerfrei ist. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

### **EF26 – KZ43 - Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. Ausfuhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)**

Nach Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 2 bis 7 sind u. a. die Umsätze für die folgenden Leistungen steuerfrei:

- o die Ausfuhrlieferungen (§ 6 UStG) und die Lohnveredelungen an Gegenständen der Ausfuhr (§ 7 UStG)
- o die Umsätze für die Seeschifffahrt und für die Luftfahrt (§ 8 UStG)
- o die Lieferungen von Gold an Zentralbanken
- o die Lieferungen und sonstigen Leistungen der Eisenbahnen des Bundes auf Gemeinschaftsbahnhöfen, Betriebswechselbahnhöfen, Grenzbetriebsstrecken und Durchgangsstrecken an Eisenbahnverwaltungen mit Sitz im Ausland

## **EF27 – KZ48 - Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG**

Nach Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 8 bis 29 UStG sind u. a. die Umsätze für die folgenden Leistungen steuerfrei:

- o Vermittlung von Krediten, Wertpapieren und andere Bankgeschäfte (Nr. 8)
- o Tätigkeit als Bausparkassenvertreter, Versicherungsvertreter/-makler (Nr. 11)
- o Vermietung / Verpachtung von Grundstücken (Nr. 12)
- o ärztliche und heilberufliche Tätigkeit außer Tierarzt (Nr. 14)
- o Leistungen von gesetzlichen Trägern der Sozialversicherung (Nr. 15)
- o Leistungen von anerkannten Verbänden der Wohlfahrtspflege (Nr. 18)
- o kulturelle Einrichtungen (Nr. 20)
- o dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistungen von Schulen und Hochschulen (Nr. 21)
- o Leistungen der Jugendarbeit/-hilfe/-pflege (Nr. 23 – 25)
- o ehrenamtliche Tätigkeit (Nr. 26)
- o die Gestellung von Personal religiöser/weltanschaulicher Einrichtungen oder land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräften (Nr. 27)
- o die Lieferung von Gegenständen, für die der Vorsteuerabzug nach § 15 Abs. 1a ausgeschlossen ist (Nr. 28)
- o sonstige Leistungen von selbständigen, im Inland ansässigen Zusammenschlüssen von Personen, deren Mitglieder eine dem Gemeinwohl dienende nichtunternehmerische Tätigkeit oder eine dem Gemeinwohl dienende Tätigkeit ausüben (Nr. 29)

Der Vorsteuerabzug ist bei diesen Umsätzen nicht möglich.

Erfassungslücken bei diesem Merkmal sind infolge unvollständiger Angaben der Steuerpflichtigen in der Umsatzsteuer-Voranmeldung denkbar, sofern hierdurch keine Steuerverkürzung entstanden ist und damit kein unabweisbares fiskalisches Interesse an einer Korrektur der Angaben durch die Finanzverwaltung besteht.

Ab dem Berichtsjahr 2021 bleiben die steuerfreien Umsätze der Unternehmen im Bank- und Versicherungssektor nicht mehr unberücksichtigt, sondern werden den entsprechenden Umsätzen „steuerfreie Lieferungen und Leistungen“ sowie „Lieferungen und Leistungen“ hinzugerechnet.

#### **EF28 – KZ81 - Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 19 %**

Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 19 %, für die der Unternehmer die Steuer schuldet (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG).

#### **EF29 – KZ42 - Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte § 25b UStG**

Bei innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften (§ 25b UStG) sind für den ersten Abnehmer Angaben unter EF29 enthalten, wenn für diese Lieferungen der letzte Abnehmer die Steuer schuldet. Das Merkmal gibt dann Auskunft über die Bemessungsgrundlage (§ 25b Abs. 4 UStG) seiner Lieferungen an den letzten Abnehmer.

Die Steuer, die der letzte Abnehmer nach § 25b Abs. 2 UStG für die Lieferung des ersten Abnehmers schuldet, ist dagegen durch EF48 angegeben.

#### **EF30 – KZ86 - Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 7 %**

Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 7 %, für die der Unternehmer die Steuer schuldet (§ 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG). Nach § 12 Abs. 2 UStG ermäßigt sich die Steuer für bestimmte Umsätze auf 7 % der Bemessungsgrundlage. Als Bemessungsgrundlage werden in der Umsatzsteuervoranmeldung

stets Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) in vollen Euro angegeben. Dem ermäßigten Steuersatz unterliegen unter anderem Umsätze aus:

- o Erzeugung bestimmter land- und forstwirtschaftlicher Güter
- o Leistungen aus der Tätigkeit als Zahntechniker und bestimmte Leistungen der Zahnärzte
- o Eintrittsberechtigungen für Theater, Konzerte, Museen sowie bestimmte Freizeit- und Erholungseinrichtungen
- o Filmvorführungen (sofern diese nicht dem Jugendschutz widersprechen)
- o Zirkusvorführungen und Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller
- o unmittelbar mit dem Betrieb der zoologischen Gärten verbundenen Umsätze
- o die Leistungen der Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verfolgen
- o Beförderungen von Personen im Schienenbahnverkehr mit Ausnahme der Bergbahnen, im Verkehr mit Oberleitungsomnibussen, im genehmigten Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen, im Verkehr mit Taxen und im genehmigten Linienverkehr mit Schiffen sowie die Beförderungen im Fährverkehr, wenn die Beförderungsstrecke nicht mehr als fünfzig Kilometer beträgt
- o Waren des Buchhandels

### **EF31 – KZ35 - Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben), die anderen Steuersätzen unterliegen**

Betrifft Zeiträume, in denen durch die Änderung des allgemeinen Steuersatzes Übergangs- bzw. Sonderregelungen gelten. So wurden im zweiten Halbjahr 2020 die Umsatzsteuersätze auf 16 und 5 Prozent reduziert.

### **EF32 – KZ36 - Steuer für vorgenannte Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen (KZ35)**

Steuer zu EF31 (KZ35).

### **EF33 – KZ77 - Umsätze nach § 24 UStG in die EU an Abnehmer mit USt-IdNr.**

Hierunter fallen Lieferungen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, die ihre Umsätze nach Durchschnittssätzen des § 24 Abs. 1 UStG versteuern.

### **EF34 – KZ76 - Umsätze nach § 24 UStG für Sägewerkserzeugnisse etc.**

Für land- und forstwirtschaftliche Betriebe gilt im Sinne des § 24 UStG eine Sonderregelung. Danach werden die Steuern für den größten Teil der land- und forstwirtschaftlichen Umsätze in gleicher Höhe festgesetzt wie die diesen Umsätzen zuzurechnenden Vorsteuern (Vorsteuerpauschale), mit dem Ergebnis, dass hierfür keine Zahlungsverpflichtung an das Finanzamt entsteht, während die Leistungsempfänger die ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend machen können. In diesem Zusammenhang sind beispielhaft Umsätze aus folgenden Tätigkeiten zu nennen:

- o Lieferungen von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (ohne Sägewerkserzeugnisse)
- o Lieferungen von Sägewerkserzeugnissen und bestimmten Getränken (z. B. Säfte, alkoholische Getränke, Wein)

### **EF35 – KZ80 - Umsatzsteuer für Umsätze nach EF34**

Steuer zu EF34 (KZ76).

### **EF36 – KZ91 - Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe von bestimmten Gegenständen und Anlagegold (§§ 4b und 25c UStG)**

Der Umsatzsteuer unterliegen prinzipiell auch die Einfuhr und der innergemeinschaftliche Erwerb. Nach § 4b UStG gelten hierbei Ausnahmen für innergemeinschaftliche Erwerbe, die beispielsweise im Zusammenhang mit

- o der Vermittlung der Umsätze von gesetzlichen Zahlungsmitteln,
- o der Lieferung von menschlichen Organen, menschlichem Blut und Frauenmilch,
- o der Lieferung von Wasserfahrzeugen für die Seeschifffahrt,
- o der Lieferung von Gold an Zentralbanken,
- o Umsätzen im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze

stehen. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

### **EF37 – KZ95 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu anderen Steuersätzen**

Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

### **EF38 – KZ93 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 7 %**

Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

### **EF39 – KZ94 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz**

Bei neuen Fahrzeugen liegt ein innergemeinschaftlicher Erwerb auch dann vor, wenn das Fahrzeug nicht von einem Unternehmer geliefert wurde. Die Erwerbe sind somit auch in der Umsatzsteuervoranmeldung zu erklären, wenn neue Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. – insbesondere von Privatpersonen – erworben werden. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

#### Hinweis:

Wird das neue Fahrzeug von einer Privatperson oder von einem Unternehmer für seinen privaten Bereich erworben, ist der innergemeinschaftliche Erwerb nur mit Vordruck USt 1 B der Umsatzsteuererklärung anzumelden (Fahrzeug-einzelbesteuerung). Da für diese Statistik nur Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen der betreffenden Unternehmen und nicht aus den Umsatzsteuererklärungen verwendet werden, werden solche Besteuerungsfälle hier nicht berücksichtigt.

### **EF40 – KZ65 - Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsart sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlung wegen Steuersatzerhöhung**

Ein Wechsel der Besteuerungsart liegt vor, wenn ein Unternehmer von der Ist-Besteuerung zur Sollbesteuerung (vice versa) wechselt. Bei einem solchen Wechsel dürfen die Umsätze weder unversteuert bleiben noch doppelt erfasst werden. Bei der Sollbesteuerung (Besteuerung nach dem vereinbarten Ent-

gelt) entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldezeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist bzw. die Rechnung erstellt wurde. Bei der Ist-Versteuerung werden die Einnahmen und Ausgaben für die Umsatzsteuer dem Termin (Monat) zugeordnet, an dem die Zahlung für eine Lieferung oder Leistung erfolgt ist.

Ein Wechsel der Besteuerungsart liegt vor, wenn ein Unternehmer, der die Kleinunternehmerregelung genutzt hat, zur Regelbesteuerung wechselt, also beispielsweise über den o. g. Freigrenzen liegt und somit umsatzsteuerpflichtig wird. Ein Wechsel liegt auch im entgegengesetzten Fall vor, wenn also von der Regelbesteuerung zur Besteuerung nach der Kleinunternehmerregelung übergegangen wird.

#### **EF41 – KZ66 - Abziehbare Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen, aus Leistungen i.S.d. § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften**

Vorsteuerbeträge aus Rechnungen von anderen Unternehmen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG), aus Leistungen im Sinne des § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 UStG) und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften. Ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft nach § 25b Abs. 5 UStG liegt vor, wenn:

- o drei Unternehmer über denselben Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen und dieser Gegenstand unmittelbar vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt,
- o die Unternehmer in jeweils verschiedenen Mitgliedstaaten für Zwecke der Umsatzsteuer erfasst sind,
- o der Gegenstand der Lieferungen aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt und
- o der Gegenstand der Lieferungen durch den ersten Lieferer oder den ersten Abnehmer befördert oder versendet wird.

#### **EF42 – KZ61 - Abziehbare Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen**

Der Unternehmer kann die Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen für sein Unternehmen abziehen. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

#### **EF43 – KZ62 - Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer**

Die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG), gilt als abziehbarer Vorsteuerbetrag.

#### **EF44 – KZ63 - Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23a UStG)**

Vorsteuerbeträge, die nach allgemeinen Durchschnittssätzen berechnet sind (§ 23 und § 23a UStG). Zu den Durchschnittssätzen siehe Erläuterungen zu EF10.

#### **EF45 – KZ64 - Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG**

Eine Berichtigung des Vorsteuerabzugs ist beispielsweise dann vorzunehmen, wenn sich bei einem Wirtschaftsgut, das mehrfach zur Ausführung von Umsätzen verwendet wird, innerhalb von fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Verwendung die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden

Verhältnisse ändern. Von einer Änderung der Verhältnisse spricht man beispielsweise dann, wenn das noch verwendungsfähige Wirtschaftsgut vor Ablauf des Berichtigungszeitraums veräußert oder einer anderen Verwendung zugeführt wird.

Die Vorsteuer ist dabei für jedes Kalenderjahr zu berichtigen. Zu berichtigen sind hierbei die Vorsteuerbeträge, die auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallen. Für Grundstücke gilt ein Berichtigungszeitraum von zehn Jahren. Die Berichtigung hat generell so zu erfolgen, als wäre das Wirtschaftsgut im Zeitraum zwischen Veräußerung bzw. Lieferung und dem Ablauf des maßgeblichen Berichtigungszeitraums unter den geänderten Verhältnissen weiterhin für das Unternehmen verwendet worden. Vorsteuerbeträge, die zu erstatten sind, sind mit einem Minuszeichen zu versehen.

#### **EF46 – KZ67 - Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG**

Für nach § 3a Abs. 2 UStG im Inland steuerpflichtige sonstige Leistungen eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers entsteht die Steuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind.

#### **EF47 – KZ96 - Steuer für innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IDNr.**

Für den unter EF39 (KZ94) angegebenen Betrag zu zahlende Steuer. Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

**EF48 – KZ69 - In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 7, § 25b Abs. 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lagerhalter nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG geschuldet werden**

Steuerbeträge, die vom letzten Abnehmer eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts geschuldet werden (§ 25 b Abs. 2 UStG), in Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2 oder § 17 Abs. 1 Satz 6 UStG geschuldet werden.

**EF49 – Umsatzsteuer-Vorauszahlung (KZ83 + KZ38 + KZ59)**

Bei der Umsatzsteuervorauszahlung handelt es sich um die zu zahlende Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer (EF76) und nach Abzug der abziehbaren Vorsteuerbeträge (EF78). Das Merkmal EF49 ergibt sich aus den Kennziffern KZ83, KZ38 und KZ59 der Umsatzsteuervoranmeldung (vgl. Erhebungsbogen zur Umsatzsteuervoranmeldung). Nach Berücksichtigung der abziehbaren Vorsteuer- und Kürzungsbeträge verbleibt eine Zahllast bzw. ein Steuererstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Finanzbehörde. Diese oder dieser wird in der Folge im Rahmen der Umsatzsteuervorauszahlung bzw. Rückzahlung (monatlich oder vierteljährlich) beglichen. Das Merkmal EF49 kann somit auch negative Werte annehmen.

KZ83 = Verbleibende Umsatzsteuervorauszahlung

KZ38 = Sondervorauszahlung für den laufenden Veranlagungszeitraum. Diese beträgt 1/11 der Summe der verbleibenden Umsatzsteuervorauszah-

lungen zuzüglich der angerechneten Sondervorauszahlung für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum und ergibt sich aus der Berechnung und Anmeldung der Sondervorauszahlung auf die Steuer für das Veranlagungsjahr von Unternehmern, die Ihre Voranmeldungen monatlich abzugeben haben (vgl. Anmeldung zur Sondervorauszahlung im Antrag auf Dauerfristverlängerung). Weiteres zur Dauerfristverlängerung siehe auch EF14

KZ59 = Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2 a UStG) sowie von Kleinunternehmern im Sinne des § 19 Abs. 1 UStG (§ 15 Abs. 4 a UStG).

#### **EF50 – KZ39 - Anrechnung der Sondervorauszahlung auf Dauerfristverlängerung**

Anrechnung bzw. Abzug der festgesetzten Sondervorauszahlung bei Dauerfristverlängerung. Näheres siehe auch EF14.

#### **EF51 – KZ98 - Steuer für Innergemeinschaftliche Erwerbe zu anderen Steuersätzen aus KZ95**

Steuer zu EF37.

#### **EF53 – KZ73 - Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG)**

## **EF54 – KZ84 - Andere Leistungen (§ 13b Abs.2 Nr. 1, 2, 4 bis 12 UStG)**

Hierunter fallen:

Nr. 1: Werklieferungen und sonstige Leistungen eines im Ausland ansässigen Unternehmers. Sonstige Leistungen nur soweit sie nicht nach § 3a Abs. 2 UStG im Inland steuerpflichtig sind.

Nr. 2: Lieferungen sicherungsübereigneter Gegenstände

Nr. 4: Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen.

Nr. 5 a: Lieferungen von Gas, Elektrizität, Wärme oder Kälte eines im Ausland ansässigen Unternehmers unter den Bedingungen des § 3g UStG.

Nr. 5 b: Seit 01.09.2013 Lieferungen von Gas über das Erdgasnetz oder Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer, sofern der Leistungsempfänger ein Unternehmer ist, der selbst derartige Leistungen erbringt bzw. – bei Lieferungen von Elektrizität – der liefernde Unternehmer und der Leistungsempfänger Wiederverkäufer von Elektrizität im Sinne des § 3g UStG sind.

Nr. 6: Seit 28.07.2011: Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Nummer 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes, Emissionsreduktionseinheiten nach § 2 Nummer 20 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes und zertifizierten Emissionsreduktionen nach § 2 Nummer 21 des Projekt-Mechanismen-Gesetzes

Bis 27.07.2011: Übertragung von Berechtigungen nach § 3 Abs. 4 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vom 8.07.2004 (BGBl. I S. 1578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2009 (BGBl. I S. 1954) geändert

worden ist, Emissionsreduktionseinheiten im Sinne von § 3 Abs. 5 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und zertifizierten Emissionsreduktionen im Sinne von § 3 Abs. 6 des Treibhausgas- Emissionshandelsgesetzes;

- Nr. 7: Lieferungen der in der Anlage 3 (Liste der Gegenstände im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG) bezeichneten Gegenstände
- Nr. 8: Reinigen von Gebäuden und Gebäudeteilen
- Nr. 9: Lieferungen von Gold mit einem Feingehalt von mindestens 325 Tausendstel, in Rohform oder als Halbzeug (aus Position 7108 des Zolltarifs) und von Goldplattierungen mit einem Goldfeingehalt von mindestens 325 Tausendstel (aus Position 7109)
- Nr. 10: Lieferungen von Mobilfunkgeräten, Tablet-Computern, Spielkonsolen und integrierten Schaltkreisen
- Nr. 11: Lieferungen der in der Anlage 4 bezeichneten Gegenstände (verschiedene Metalle)
- Nr. 12: Sonstige Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation

#### **EF55 – KZ60 - Steuerpflichtige Umsätze des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet**

Nach dem Umsatzsteuergesetz ist prinzipiell der Erbringer einer Leistung auch der Steuerschuldner. Bei bestimmten Leistungen geht die Steuerschuldnerschaft jedoch auf den Leistungsempfänger über. Diese „Umkehr der Steuerschuldnerschaft“ (Reverse-Charge-Verfahren) wird durch § 13b Abs. 5 UStG geregelt.

#### **EF56 – KZ89 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 19 %**

Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 2 UStG geschuldet wird: Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 19 %.

Nähere Informationen zum innergemeinschaftlichen Erwerb und zur innergemeinschaftlichen Lieferung finden sich bei EF72 (Innergemeinschaftliche Erwerbe im Berichtsjahr).

#### **EF57 – KZ46 - Sonstige Leistungen nach § 3a Abs.2 eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)**

Umsätze, für die der Leistungsempfänger nach § 13b Abs. 1 UStG die Steuer schuldet. Nach § 13b Abs. 7 UStG ist ein im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässiger Unternehmer ein Unternehmer, der in den Gebieten der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nach dem Gemeinschaftsrecht als Inland dieser Mitgliedstaaten gelten, einen Wohnsitz, einen Sitz, eine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte hat. Hat der Unternehmer im Inland eine Betriebsstätte und führt er einen Umsatz nach § 13b Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 5 UStG aus, gilt er hinsichtlich dieses Umsatzes als im Ausland oder im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässig, wenn der Umsatz nicht von der Betriebsstätte ausgeführt wird. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem die Leistung ausgeführt wird.

#### **EF58 – KZ47 - Steuer für Umsätze aus KZ 46**

Steuer zu EF57 (KZ46).

**EF59 – Erstelldatum des Datensatzes**

Nur für interne Zwecke nutzbar.

**EF61 – KZ74 - Steuer für Umsätze aus KZ 73**

Steuer zu EF53 (KZ73).

**EF62 –KZ85 - Steuer für Umsätze aus KZ 84**

Steuer zu EF54 (KZ84).

**EF63 – KZ50 - Ergänzende Angaben zu Minderungen nach § 17 Abs. 1 S. 1 u. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 S. 1 UStG - Minderung der Bemessungsgrundlage**

**EF64 – KZ37 - Ergänzende Angaben zu Minderungen nach § 17 Abs. 1 S. 1 u. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 S. 1 UStG - Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge**

**EF65 – KZ87 - Steuerpflichtige Umsätze (Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltlicher Wertabgaben) zum Steuersatz von 0 %**

**EF66 – KZ90 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 0 %**

## **EF70U1 – BUFA-Nr.**

Dieses Merkmal steht für Analysezwecke nicht zur Verfügung.

## **EF70U2 – Unterscheidungsnummer**

Dieses Merkmal steht für Analysezwecke nicht zur Verfügung.

## **EF71 – Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Lieferungen und Leistungen**

Eine Lieferung ist die Verschaffung der Verfügungsmacht an einem Gegenstand gegen Entgelt durch einen Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens im Inland. Eine (sonstige) Leistung ist eine Leistung, die keine Lieferung ist, z. B. eine Dienstleistung.

Die Lieferungen und Leistungen ergeben sich als Summe aus den steuerfreien Umsätzen mit Vorsteuerabzug (EF24, EF25 und EF26), ohne Vorsteuerabzug (EF27), den steuerpflichtigen Lieferungen und Leistungen (EF28, EF30 bis EF31, EF33 bis EF34), den steuerpflichtigen Umsätzen, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (EF55) und den steuerpflichtigen Umsätzen zum Steuersatz von 0 % (EF65).

Als Umsatz gilt somit, unabhängig vom Zahlungseingang, der Gesamtbetrag der abgerechneten Lieferungen und Leistungen an Dritte (ohne Umsatzsteuer), einschließlich der steuerfreien Umsätze, der Handelsumsätze sowie der Erlöse aus Lieferungen und Leistungen an Verkaufsgesellschaften, an denen die Firma beteiligt ist. Einzubeziehen sind auch etwa getrennt in Rechnung gestellte Kosten für Fracht, Porto und Verpackung, der Eigenverbrauch sowie die private Nutzung von firmeneigenen Sachen mit ihrem buchhalterischen Wert. Preisnachlässe und der Wert der Retouren sind von den fakturierten

Werten abzusetzen. Nicht zum Umsatz zählen außerordentliche und betriebsfremde Erträge, wie Erlöse aus dem Verkauf von Anlagegütern beziehungsweise Ertragszinsen.<sup>1</sup>

Der Verkauf von Anlagegütern müsste unter ein sogenanntes Hilfsgeschäft fallen: Wenn der Unternehmer den Gegenstand beispielsweise bisher ausschließlich für steuerfreie, den Vorsteuerabzug ausschließende Umsätze nach § 4 Nr. 8-27 UStG verwendet hat, ist dessen Verkauf auch als steuerfrei nach § 4 Nr. 28 UStG zu bewerten und fließt somit in die Lieferungen und Leistungen mit ein.

EF71 = Summe (EF24-28, EF30-31, EF33-34, EF55, EF65)

## **EF72 – Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Innergemeinschaftliche Erwerbe**

Der innergemeinschaftliche Erwerb bezeichnet allgemein die Lieferung eines Gegenstandes aus einem anderen EU-Staat aus Sicht des Erwerbers, die von einem Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt erfolgt und nach dem Recht dieses EU-Staates nicht steuerfrei (vgl. z. B. Kleinunternehmerregelung) ist.

Mit Einführung des Europäischen Binnenmarktes zum 01.01.1993 und dem damit verbundenen Wegfall der Zollgrenzen wurde die Einfuhrumsatzsteuer durch den innergemeinschaftlichen Erwerb respektive die damit korrespondierende innergemeinschaftliche Lieferung ersetzt. Während die innergemeinschaftliche Lieferung im Lieferstaat steuerfrei ist, wird der innergemeinschaftliche Erwerb grundsätzlich im Staat des Erwerbers umsatzsteuerpflichtig. Beim

---

<sup>1</sup> vgl. Statistisches Bundesamt <https://www-genesis.destatis.de>.

innergemeinschaftlichen Erwerb wird die Umsatzsteuer in den Umsatzsteuer-voranmeldungen ausgewiesen und von den Finanzbehörden erhoben (vgl. EF20 Umsatzsteuer Identifikationsnummer). Für Einfuhren aus Nicht-EU-Staa-ten muss weiterhin die Einfuhrumsatzsteuer gezahlt werden, die von den Zoll-behörden erhoben wird und im Rahmen der Umsatzsteuerstatistik nicht geson-dert erfasst ist.

Der innergemeinschaftliche Erwerb lässt sich in drei Bereiche unterteilen:

- o Erwerb von Gegenständen (außer neue Fahrzeuge)
- o Erwerb neuer Fahrzeuge
- o Verbringen von Gegenständen

Für den innergemeinschaftlichen Erwerb gelten grundsätzlich die gleichen Steuersätze wie für die Lieferungen von im Inland erworbenen Gegenständen (z. B. ermäßigter Steuersatz von 7 % vgl. EF30).

Sonderregelungen existieren z. B. für innergemeinschaftliche Dreiecksge-schäfte (§ 25 b Abs. 3 UStG).

Eine Steuerpflicht besteht nicht, wenn eine Erwerbsschwelle von insgesamt 12 500 Euro bei dem Gesamtbetrag der Entgelte für Erwerbe im Berichtsjahr voraussichtlich unterschritten wird und im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten wurde. Dies gilt allerdings nur für bestimmte Personen-kreise (z. B. Kleinunternehmer oder Land- und Forstwirte, die nicht durch die Umsatzsteuerstatistik berücksichtigt werden).

EF72 = EF36 + EF37 + EF38 + EF39 + EF56 + EF66

### **EF73 – Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Summe der steuerfreien Umsätze mit Vorsteuerabzug**

Der Gesamtwert der steuerfreien Umsätze mit Vorsteuerabzug ergibt sich aus der Summe von:

- o EF24 – Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen an Abnehmer mit USt-IdNr. (§ 4 Nr. 1b UStG)
- o EF25 – Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für Lieferung neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr. (§ 4 Nr. 1b UStG)
- o EF26 – Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug nach § 4 Nr. 1a, 2 bis 7 UStG

$$\text{EF73} = \text{EF24} + \text{EF25} + \text{EF26}.$$

### **EF74 – Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer für Lieferungen und Leistungen (ohne § 13b UStG Steuer)**

Auf die unter EF71 genannten Werte anfallende Steuer ohne Abzug der Vorsteuer (Siehe auch Beschreibung zu EF76).

$$\text{EF74} = \text{Summe} (\text{EF32}, \text{EF35} + (\text{EF28} * 19 \%) + (\text{EF30} * 7 \%))$$

### **EF75 – Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe**

Auf die unter EF72 genannten Werte anfallende Steuer ohne Abzug der Vorsteuer.

$$\text{EF75} = \text{Summe} (\text{EF47}, \text{EF51}, (\text{EF38} * 7 \%), (\text{EF56} * 19 \%))$$

## **EF76 – Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer insgesamt**

Die gesamte Umsatzsteuer vor Abzug der Vorsteuer ergibt sich aus der Anwendung der Steuersätze auf die Bemessungsgrundlage. Eine Sonderregelung betrifft die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gem. § 24 Abs. 1 UStG ausgeführten Umsätze.

Der Umsatz bemisst sich

- o bei Lieferungen und sonstigen Leistungen sowie beim innergemeinschaftlichen Erwerb im Allgemeinen nach dem Entgelt (§ 10 Abs. 1 UStG),
- o bei unentgeltlichen Wertabgaben im Sinne von § 3 Abs. 1b UStG nach dem Einkaufspreis zuzüglich der Nebenkosten oder mangels eines Einkaufspreises nach den Selbstkosten (§ 10 Abs. 4 UStG),
- o bei Reiseleistungen im Sinne des § 25 Abs. 1 UStG nach dem Unterschied zwischen dem Betrag, den der Leistungsempfänger aufwendet und dem Betrag, den der Unternehmer für die Reisevorleistungen aufwendet (§ 25 Abs. 3 UStG so genannte Margenbesteuerung),
- o bei Umsätzen mit beweglichen körperlichen Gegenständen unter bestimmten Voraussetzungen nach dem Betrag, um den der Verkaufspreis den Einkaufspreis für den Gegenstand übersteigt (§ 25a Abs. 3 UStG - Differenzbesteuerung).

Die Umsatzsteuer, die gem. § 10 Abs. 4 Satz 2 UStG nicht zur Bemessungsgrundlage gehört, ist grundsätzlich nach vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung) zu berechnen (§ 16 Abs. 1 UStG). Die Steuerberechnung nach vereinbarten Entgelten (Ist-Besteuerung) beschränkt sich auf Unternehmen mit einem Gesamtumsatz von nicht mehr als 600 000 Euro im Vorjahr (gilt seit 01.01.2020 für das ganze Bundesgebiet), auf Nichtbuchführungspflichtige und Angehörige freier Berufe (§ 20 UStG).

Die Umsatzsteuer beträgt seit dem 01.01.2007 19 % der Bemessungsgrundlage (§ 12 Abs. 1 UStG); sie ermäßigt sich für eine Reihe von Umsätzen auf 7 % (§ 12 Abs. 2 UStG), u. a. für Lieferungen, Einfuhr, innergemeinschaftli-

chen Erwerb und Vermietung der in der Anlage zum Umsatzsteuergesetz aufgeführten Gegenstände (z. B. land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse, Lebensmittel, Waren des Buchhandels und Erzeugnisse des graphischen Gewerbes, bestimmte Hilfsmittel für Kranke, Kunstgegenstände); zum ermäßigten Satz werden ferner bestimmte Leistungen des kulturellen Bereichs sowie die Beförderung im Personenverkehr nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Nr. 10 UStG besteuert.<sup>2</sup>

EF76 = Summe (EF74, EF75, EF40, EF48, EF58, EF61-EF62)

### **EF77 – Abziehbare Vorsteuerbeträge im Berichtsjahr für Lieferungen und Leistungen**

EF77 = Summe (EF41, EF43, EF44, EF45)

### **EF78 – Abziehbare Vorsteuerbeträge im Berichtsjahr insgesamt**

Bei der Steuerberechnung kann der Unternehmer die ihm im Geschäftsverkehr von anderen Unternehmen gesondert in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuerbetrag von seiner Steuerschuld absetzen. Zu den abziehbaren Vorsteuern gehört auch die auf Importe für Unternehmenszwecke entrichtete Einfuhrumsatzsteuer nach § 15 Abs. 1 UStG, die durch die Umsatzsteuerstatistik allerdings nicht erfasst wird, sowie die Steuer für den innergemeinschaftlichen Erwerb. Ein Vorsteuerabzug ist nur dann zulässig, wenn die Steuer gesondert in Rechnung gestellt wurde.<sup>3</sup>

EF78 = Summe (EF41-46)

---

<sup>2</sup> vgl. Statistisches Bundesamt <https://www-genesis.destatis.de>.

<sup>3</sup> vgl. Statistisches Bundesamt <https://www-genesis.destatis.de>.

**EF79 – Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen (ohne § 13b UStG)**

EF79 = Summe (EF28, 30-31, 33-34, 65)

**EF80 – Steuerfreie Umsätze insgesamt**

EF80 = Summe (EF24-27)

**EF81 – Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach  
§ 13b Abs. 2 UStG geschuldet wird**

EF81 = Summe (EF53-54, EF57)

**EF82 – Umsatzsteuer, die der Leistungsempfänger nach § 13b UStG  
schuldet**

EF82 = Summe (EF61-62, EF58)

**EF91 – Berichtsjahr**

Jahr, für das die Umsatzsteuervoranmeldung erfolgt ist.

**EF92 – Merker Geodatenübernahme**

0 = nein

1 = aus URS

2 = sonstige Quelle

Bei der Übernahme der Geokodierung aus dem URS ist EF92 = „1“ (aus URS) und EF98 mit dem „Qualitätskennzeichen aus URS“ befüllt. Bei der Übernahme aus dem Steuer-Geomodul ist EF92 = „2“ (sonstige Quelle) und EF99 mit dem „Qualitätskennzeichen aus Geomodul“ befüllt.

### **EF97 – Geodatenübernahme aus Sitz Niederlassung (URS)**

Es handelt sich um das Merkmal „nl\_georef\_gitter\_id“ aus dem URS:

- o Gitterzellen-ID (Auflösung: 100 Meter).
- o Standard: ETRS89-LAEA (Lambert Azimuthal Equal Area) (EPSG-Code 3035).
- o Format: "CRS3035RES100m" + "N" +Y-Koordinate + "E" + X-Koordinate

### **EF98 – Qualitätskennzeichen für die Geokoordinaten, aus URS**

Die Geokodierung der Anschriften über den Geokodierungsdienst der AdV bzw. des BKG liefert nicht nur die zu den Anschriften zugehörigen Geokoordinaten, sondern zusätzlich diverse Qualitätsparameter hinsichtlich der Lagegenauigkeit der Zuordnung. Diese Qualitätsparameter werden zu verschiedenen Kategorien gebündelt:

- 1 = Sichere gebäudescharfe Geokodierung
- 2 = Gute gebäudescharfe Geokodierung

Im Rahmen der Aufbereitung der Statistikdaten der Umsatzsteuerstatistik (Vor Anmeldung) werden die Gitterzellen immer dann automatisiert aus dem URS in EF97 übernommen, wenn diese das Qualitätskennzeichen sehr gut („1“) oder gut („2“) haben.

## **EF99 – Qualitätskennzeichen für die Geokoordinaten, aus Geomodul**

Die Geokodierung der Anschriften über den Geokodierungsdienst der AdV bzw. des BKG liefert nicht nur die zu den Anschriften zugehörigen Geokoordinaten, sondern zusätzlich diverse Qualitätsparameter hinsichtlich der Lagegenauigkeit der Zuordnung. Diese Qualitätsparameter werden zu verschiedenen Kategorien gebündelt:

- 1 = Sichere gebäudescharfe Geokodierung
- 2 = Gute gebäudescharfe Geokodierung
- 3 = Nachbarschaftsscharfe Geokodierung
- 4 = Straßengenaue Geokodierung
- 5 = Ortsgenaue Geokodierung
- 6 = PLZ-genaue Geokodierung
- 9 = Ohne Geokodierung einschließlich aller Fälle, in denen die Bedingungen unter Nummer 1 bis 6 nicht erfüllt werden.

Wenn keine Gitterzelle mit ausreichender Qualität aus dem URS zur Verfügung steht, wird die Gitterzelle aus dem Steuer-Geomodul befüllt.

## **EF100 – AGS Geokodierung**

### **2.2 Vergleichbarkeit der Merkmale über die Zeit**

Durch Änderungen des Steuerrechts kann es zu Einschränkungen der Vergleichbarkeit einzelner Berichtsjahre kommen. Beispielsweise wurde durch die Einführung des EG-Binnenmarktes am 01.01.1993 und dessen Erweiterungen

in den Folgejahren die Einfuhrumsatzsteuer auf die Einfuhr aus den EG-Mitgliedsländern zu Gunsten des umsatzsteuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerbs abgeschafft. Eine Einschränkung der zeitlichen Vergleichbarkeit kann sich zudem aufgrund von Veränderungen der wirtschaftlichen Zuordnung einzelner Unternehmen bzw. von Unternehmenszusammenschlüssen/-aufspaltungen ergeben sowie durch Änderungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige selbst.

## 2.3 Eckwerte relevanter Merkmale und Merkmalskombinationen

**Tabelle 1: Auszüge der Kennzahlen der Umsatzsteuerstatistik**

|                                                                 | 2023      |
|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Steuerpflichtige (Anzahl)</b>                                | 3 124 585 |
| <b>Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen (Mill. Euro)</b> | 9 049 031 |
| <b>Umsatzsteuer-Vorauszahlung (Mill. Euro)</b>                  | 209 563   |

Quelle: Statistischer Bericht des Statistischen Bundesamts

## 2.4 Auswertbare regionale Ebene

Gemeinde

### **3 Praktische Hinweise**

#### **3.1 Hinweise zur Geheimhaltung**

##### **3.1.1 Gesetzliche Grundlagen der statistischen Geheimhaltung**

Unter Geheimhaltung versteht man das Herstellen der absoluten Anonymität der Ergebnisse statistischer Analysen. Konkret bedeutet das, dass im Rahmen der Geheimhaltung sichergestellt wird, dass mit den veröffentlichten Ergebnissen keine Rückschlüsse auf einen Einzelfall (z. B. Person, Betrieb, Einrichtung) gezogen werden können. Statistische Geheimhaltung wird überall dort angewendet, wo statistische Ergebnisse oder Einzeldaten die geschützten Räume der amtlichen Statistik verlassen.

Die Geheimhaltung in der amtlichen Statistik ist in § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) geregelt und beinhaltet, dass Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik angegeben werden, von den jeweils durchführenden statistischen Stellen geheim zu halten sind, soweit es keine anderslautenden Bestimmungen gibt. Dies wird auch als Statistikgeheimnis bezeichnet. Das Statistikgeheimnis verpflichtet die amtliche Statistik, die erhaltenen Informationen zu schützen, d. h. sie in einer Form zu anonymisieren, die keine Rückschlüsse mehr auf die betreffende Person und den dargelegten Sachverhalt enthält. Die Geheimhaltung ist auch im Hinblick auf die informationelle Selbstbestimmung von besonderem Interesse: viele Erhebungen der amtlichen Statistik unterliegen der Auskunftspflicht, somit steht es den Befragten nicht frei, selbst zu entscheiden, ob sie eine Information weitergeben möchten. Die amtliche Statistik muss deshalb sicherstellen, dass die erhobenen Daten keinem Befragten zugeordnet werden können.

Das BStatG sieht jedoch auch Fälle vor, in denen das Statistikgeheimnis nicht gilt. In § 16 BStatG sind die Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht dargestellt. Unter anderem wird dort festgelegt, unter welchen Umständen die Daten der amtlichen Statistik für die Wissenschaft zugänglich gemacht werden dürfen und welche Regeln dabei einzuhalten sind.

### **3.1.2 Geheimhaltung von Ergebnissen**

Um die gesetzlich vorgeschriebene Geheimhaltung von Einzelfällen in den Daten sicherzustellen, müssen alle Ergebnisse, die am Gastwissenschaftlerarbeitsplatz oder per Kontrollierter Datenfernverarbeitung erzeugt werden, vor ihrer Freigabe an den Nutzer von den FDZ einer Geheimhaltungsprüfung unterzogen werden. Dabei stellen die FDZ sicher, dass die Ergebnisse absolut anonym sind und eine Reidentifikation einzelner Befragter nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen werden kann. Entsprechend handeln auch die Fachabteilungen der Statistischen Ämter vor der Veröffentlichung von Ergebnissen.

Zur Sicherstellung der Geheimhaltung wenden die FDZ verschiedene Geheimhaltungsregeln an, die jeweils individuell auf die jeweilige Statistik zugeschnitten sind. In der Broschüre „Regelungen zur Auswertung von Mikrodaten in den Forschungsdatenzentren der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder“ werden die gebräuchlichsten Regeln zur primären Geheimhaltung dargestellt. Diese Regeln werden in den FDZ im Grunde auf alle Statistiken angewendet. Die Anlage dieser Broschüre enthält Informationen darüber, welche Geheimhaltungsregeln auf welche Statistiken anzuwenden sind.

Die Broschüre finden Sie hier: <http://www.forschungsdatenzentrum.de/geheimhaltung.asp>

### **3.1.3 Praktische Tipps zur Vermeidung von Geheimhaltungsfällen**

Treten in den erstellten Analysen Geheimhaltungsfälle auf, werden diese Werte von den FDZ zur Sicherstellung der Geheimhaltung durch ein Sperrmuster ersetzt. Gerade in Kreuztabellen entstehen so durch die notwendige Sekundärsperrung schnell viele „Löcher“ in den Auswertungen. Da eine einmal zur Sekundärsperrung herangezogene Tabellenzelle auch in allen folgenden Analysen gesperrt werden muss (tabellenübergreifende Geheimhaltung) – auch, wenn es in der neu erstellten Tabelle nicht nötig wäre – ist es sinnvoll, bei jeder Ergebniserstellung darauf zu achten, dass möglichst keine Geheimhaltungsfälle erzeugt werden. Treten in einem Output Geheimhaltungsfälle auf, steht es dem betreuenden FDZ frei, die Prüfung und Freigabe des Outputs abzulehnen.

Um Geheimhaltungsfälle in den Analysen zu vermeiden, sollte immer darauf geachtet werden, dass die erstellten Analysen auf ausreichend großen Fallzahlen beruhen. Bei geringen Fallzahlen empfiehlt es sich, Variablenausprägungen zusammen zu fassen und damit größere Fallzahlen zu erzielen.

## **3.2 FAQ**

### **Frage Nr. 1**

Auf welcher räumlichen Ebene können Aussagen getroffen werden?

### **Antwort zu Frage Nr. 1**

Alle Umsätze eines Unternehmens werden an dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt des Unternehmens versteuert. Prinzipiell lassen sich so Aussagen bis auf Gemeindeebene treffen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei Unternehmen, die in mehreren wirtschaftlichen Bereichen tätig sind, die wirtschaftssystematische Zuordnung des Gesamtumsatzes zu dem Wirtschaftszweig erfolgt, der den Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit darstellt. Dadurch können sich insbesondere auf tiefer regionaler Ebene Verzerrungen z. B. bei Umsatzzahlen ergeben. Regionale Verzerrungen können auch durch den Nachweis des Gesamtumsatzes beim Organträger auftreten. Die regionale Zuordnung des gesamten Unternehmensumsatzes einschließlich der Umsätze von Filialen, Betrieben, Zweigstellen und Tochterunternehmen erfolgt an dem Sitz der Geschäftsleitung. Darüber hinaus erfolgt ein zentraler Nachweis spezieller Wirtschaftstätigkeiten (z. B. Hotelschiffe beim Finanzamt Köln). Für Unternehmen mit Sitz im Ausland wird die Zuständigkeit durch die „Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für die Umsatzsteuer im Ausland ansässiger Unternehmer“ (Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung - UStZustV) geregelt. Die regionale Zuordnung dieser Unternehmen erfolgt zum Sitz des zuständigen Finanzamtes (z. B. ist das Finanzamt Magdeburg zuständig für Unternehmen mit Sitz in der Russischen Föderation, der Ukraine sowie Weißrussland). Hierdurch wird die Aussagekraft der Statistik für die betroffene Regionaleinheit zum Teil erheblich beeinflusst (siehe auch Erläuterung zur BUFA bei EF22).

Im Längsschnitt können sich für regionale Analysen ebenfalls Einschränkungen ergeben. Wenn z. B. in einem Bundesland bei einem Wirtschaftszweig der Umsatz innerhalb eines Jahres stark zurückgeht, muss dies nicht unbedingt an der wirtschaftlichen Lage der beobachteten Region liegen, sondern kann auch daraus resultieren, dass ein großer Konzern seinen Firmensitz in ein anderes Bundesland verlegt hat. Solche Fälle lassen sich teilweise durch einen Vergleich von altem und neuem zuständigen Finanzamt erkennen. Prinzipiell gilt: Mit steigender Tiefe der regionalen und/oder wirtschaftlichen Gliederung sinkt

die Fallzahl und damit auch die Aussagekraft der daraus abzuleitenden Informationen.

In jedem Fall ist aber die insbesondere auf tiefer regionaler Ebene sehr bedeutende statistische Geheimhaltung zu gewährleisten.

### **Frage Nr. 2**

Warum werden für diese Statistik Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen verwendet?

### **Antwort zu Frage Nr. 2**

Durch die Verwendung von Daten aus den Umsatzsteuervoranmeldungen lässt sich eine deutlich höhere Aktualität erzielen, als mit Daten aus den jährlichen Umsatzsteuererklärungen. Seit dem Berichtsjahr 2006 werden die Umsatzsteuererklärungen jedoch in einer eigenen Statistik (Statistik der Umsatzsteuerveranlagungen EVAS 73321) aufbereitet. In der Umsatzsteuerstatistik (Veranlagung) sind auch die Unternehmen bis zum Berichtsjahr 2019 mit einem Umsatz unter 17 501 Euro und ab dem Berichtsjahr 2020 mit einem Umsatz unter 22 001 Euro enthalten.

### **Frage Nr. 3**

Werden Umsätze zwischen einzelnen Unternehmensteilen berücksichtigt?

### **Antwort zu Frage Nr. 3**

Nein, denn durch die Umsatzsteuerstatistik wird nur der Außenumsatz eines Unternehmens erfasst. Bestehen Organschaftsverhältnisse, werden Unternehmen als Einheit mit dem gesamten Jahresumsatz (Außenumsatz des Organkreises) veranlagt, die der Organträger zu versteuern hat.

#### **Frage Nr. 4**

Was ist ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft (EF29 und EF41)?

#### **Antwort zu Frage Nr. 4**

Ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft ist vom Prinzip her ein Reihengeschäft, wobei die beteiligten Unternehmen ihren Sitz in der Europäischen Union haben müssen. Bei einem Reihengeschäft werden zwischen mehreren Unternehmern Umsatzgeschäfte abgeschlossen, die sich auf ein und denselben Gegenstand beziehen. Dabei gelangt der Gegenstand im Auftrag eines Abnehmers vom ersten Lieferanten unmittelbar an den letzten Abnehmer in der Reihe.

#### **Frage Nr. 5**

Welche Unternehmen werden durch diese Statistik nicht berücksichtigt?

#### **Antwort zu Frage Nr. 5**

Jahreszahler, die keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben, Unternehmen, die die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen sowie alle anderen Unternehmen, deren Lieferungen und Leistungen unter der Freigrenze für diese Regelung liegen, werden nicht erfasst. Aufgrund von Steuerbefreiungen (§ 4 UStG) beziehungsweise Sonderregelungen (§ 24 UStG) ergibt sich in der Umsatzsteuerstatistik kein genaues Abbild der Zahl und der Umsätze der Unternehmen in den Wirtschaftszweigen Land- und Forstwirtschaft, Banken und Versicherungen, im Bildungsbereich und im Gesundheitswesen.

### **Frage Nr. 6**

Was ist die Vorsteuer?

### **Antwort zu Frage Nr. 6**

Unternehmer erhalten häufig Eingangsrechnungen. Die dort ausgewiesene Umsatzsteuer wird aus Sicht des zahlenden Unternehmers Vorsteuer genannt. Sofern der Rechnungsempfänger umsatzsteuerpflichtig ist, kann er die in seinen Eingangsrechnungen enthaltenen Vorsteuerbeträge durch die Abgabe einer Umsatzsteuervoranmeldung oder Jahreserklärung vom Finanzamt erstattet bekommen. Der Unternehmer muss dazu die zu zahlende Umsatzsteuer mit der erstattungsfähigen Vorsteuer verrechnen. Der Unternehmer verletzt durch das Saldieren der Steuerbeträge das Verrechnungsverbot nicht. Die Vorsteuer stellt eine Forderung gegenüber dem Finanzamt dar. Voraussetzung dazu ist eine vom Rechnungsaussteller ordnungsgemäß ausgefüllte Rechnung, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Komponenten enthalten muss.

### **Frage Nr. 7**

Warum wird die Umsatzsteuer umgangssprachlich als Mehrwertsteuer bezeichnet?

### **Antwort zu Frage Nr. 7**

Bis 1967 wurde auf jeder Wirtschaftsstufe der volle Umsatz besteuert. Hierdurch entsteht eine Kumulativwirkung, die sich mit der Zahl der Wirtschaftsstufen erhöht. Seit 1968 ist die deutsche Umsatzsteuer als Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit Vorsteuerabzug ausgestaltet. Allphasen-Netto-Umsatzsteuer bedeutet, dass auf jeder Wirtschaftsstufe nur noch der Netto-Umsatz besteuert wird. Der Netto-Umsatz (Umsatz abzüglich der Vorleistungen) kann auch als Wertschöpfung bzw. als der von einem Unternehmen erwirtschaftete Mehrwert

bezeichnet werden. Durch den Abzug der Vorsteuer wird faktisch nur der Mehrwert besteuert.

### **Frage Nr. 8**

Angaben zu steuerbaren Umsätzen aus Lieferungen und Leistungen sind in der amtlichen Statistik sowohl in der Umsatzsteuerstatistik als auch im Unternehmensregister (URS) enthalten. Sind diese Werte miteinander gleichzusetzen?

### **Antwort zu Frage Nr. 8**

Nein. Die beiden Erhebungsbereiche Unternehmensregister und Umsatzsteuerstatistik basieren zum Teil auf unterschiedlichen Datengrundlagen und Erhebungsmethoden. Die Angaben zu den steuerbaren Umsätzen aus Lieferungen und Leistungen ("Umsatz") stehen daher nicht in direktem Zusammenhang.

Die Statistik der Umsatzsteuervoranmeldungen enthält ausschließlich Unternehmen mit abgegebener Umsatzsteuer-Voranmeldung und einem Umsatz aus Lieferungen und Leistungen größer 22 000 Euro (bis einschließlich Berichtsjahr 2019: 17 500 Euro). Das URS enthält zudem auch Unternehmen ohne Voranmeldung, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigte haben.

In der Umsatzsteuerstatistik werden keine Betriebe, sondern nur Unternehmen ausgewiesen, da ein Unternehmen als Einheit betrachtet wird. Ein Unternehmen kann aber mehrere, auch gänzlich verschiedenartige Betriebe haben. Umsätze der Filialen oder Zweigbetriebe von Mehrbetriebsunternehmen sowie die Umsätze der Tochterunternehmen bei Organschaften werden nicht an deren Firmensitz, sondern zentral von dem für den Sitz der Geschäftsleitung zuständigen Finanzamt des Gesamtunternehmens erfasst. Bei Organschaften wird in

der Umsatzsteuerstatistik nur der Organträger gezählt und der komplette Umsatz am Sitz der Geschäftsleitung nachgewiesen. Im URS werden neben dem Organträger auch alle Organgesellschaften einzeln gezählt und der Umsatz der Organschaft auf diese geschätzt verteilt.

Des Weiteren korrespondieren die Wirtschaftszweigzuordnungen der einzelnen Erhebungseinheiten aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsmethoden nicht miteinander. Die Umsatzsteuerstatistik verwendet die WZ-Zuordnung der Finanzverwaltung (=Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit). Das URS übernimmt die WZ-Zuordnung der Bundesagentur für Arbeit (BA) und überarbeitet diese Zuordnung nach den Ergebnissen der im URS enthaltenen "Primärerhebungen".

Aufgrund dieser Unterschiede in den Statistiken existieren für die meisten WZ-Positionen auch auf tiefer regionaler Ebene zum Teil deutliche Abweichungen bei der Unternehmensanzahl und deren Umsätzen aus Lieferungen und Leistungen zwischen URS und Umsatzsteuerstatistik.

### **3.3 Verfügbare Tools**

Für dieses Produkt werden seitens der Forschungsdatenzentren keine weiterführenden Tools angeboten.

## Anhang

### I Merkmalsübersicht

Fett geschriebene Merkmale sind bei weniger als 5 % der Fälle, unterstrichene Merkmale gar nicht belegt.

| 2020   | 2021   | 2022   | 2023   | Merkmalsbezeichnung                                                  |
|--------|--------|--------|--------|----------------------------------------------------------------------|
| EF1    | EF1    | EF1    | EF1    | Statistiknummer                                                      |
| EF2    | EF2    | EF2    | EF2    | Merker Insolvenz                                                     |
| EF3    | EF3    | EF3    | EF3    | Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS)                                    |
| EF3U1  | EF3U1  | EF3U1  | EF3U1  | - Bundesland                                                         |
| EF3U2  | EF3U2  | EF3U2  | EF3U2  | - Regierungsbezirk                                                   |
| EF3U3  | EF3U3  | EF3U3  | EF3U3  | - Kreis                                                              |
| EF3U4  | EF3U4  | EF3U4  | EF3U4  | - Gemeinde                                                           |
| EF4    | EF4    | EF4    | EF4    | Wirtschaftszweig                                                     |
| EF4U1  | EF4U1  | EF4U1  | EF4U1  | - Abteilung                                                          |
| EF4U2  | EF4U2  | EF4U2  | EF4U2  | - Gruppe                                                             |
| EF4U3  | EF4U3  | EF4U3  | EF4U3  | - Klasse                                                             |
| EF4U4  | EF4U4  | EF4U4  | EF4U4  | - Unterklasse                                                        |
| EF5    | EF5    | EF5    | EF5    | Zusatzschlüssel zum Wirtschaftszweig                                 |
| EF6    | EF6    | EF6    | EF6    | Letztgültige Zahlungsweise                                           |
| EF7    | EF7    | EF7    | EF7    | Dauer der Steuerpflicht                                              |
| EF8    | EF8    | EF8    | EF8    | Ist-Besteuerung nach § 20 S.1 Nr. 1 UStG                             |
| EF9    | EF9    | EF9    | EF9    | Land- und Forstwirt mit Option nach § 24 Abs. 4 UStG                 |
| EF10   | EF10   | EF10   | -      | Vorsteuer nach allg. Durchschnittssätzen nach § 23 UStG <sup>4</sup> |
| EF11   | EF11   | EF11   | EF11   | Ist-Besteuerung nach § 20 S.1 Nr. 2 oder Nr. 3 UStG                  |
| EF12   | EF12   | EF12   | EF12   | Organschaft nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG                               |
| EF14   | EF14   | EF14   | EF14   | Antrag auf Dauerfristverlängerung                                    |
| EF15   | EF15   | EF15   | EF15   | Rechtsform                                                           |
| EF16   | EF16   | EF16   | EF16   | Vorsteuer nach § 23a UStG                                            |
| EF17   | EF17   | EF17   | EF17   | Betrieb verschiedener Wirtschaftszweige                              |
| EF18U1 | EF18U1 | EF18U1 | EF18U1 | Staatenschlüssel                                                     |
| EF19   | EF19   | EF19   | EF19   | Steuernummer - alt                                                   |
| EF20   | EF20   | EF20   | EF20   | USt-IdNr.                                                            |
| EF21   | EF21   | EF21   | EF21   | Lieferland                                                           |
| EF22   | EF22   | EF22   | EF22   | Aktuelle Steuernummer (USt-Nr.)                                      |

<sup>4</sup> Durch Artikel 9 des Jahressteuergesetzes 2022 wurde § 23 UStG mit Wirkung vom 1.1.2023 gestrichen, sodass die Vorsteuerpauschalierung nach § 23 UStG ist ab 2023 nicht mehr möglich ist. Stattdessen wurde EF44 - KZ63 (§ 23a UStG) eingeführt.

| 2020   | 2021   | 2022   | 2023   | Merkmalsbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------|--------|--------|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EF23U1 | EF23U1 | EF23U1 | EF23U1 | Rechtsform (3-stellig, gem. Schlüsselverzeichnis GINSTER)                                                                                                                                                                                                                  |
| EF23U2 | EF23U2 | EF23U2 | EF23U2 | Betriebsgründungsdatum                                                                                                                                                                                                                                                     |
| EF24   | EF24   | EF24   | EF24   | KZ41 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.                                                                                                                                           |
| EF25   | EF25   | EF25   | EF25   | KZ44 - Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug für innergemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1b UStG) neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.                                                                                                                          |
| EF26   | EF26   | EF26   | EF26   | KZ43 - weitere Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z. B. Ausföhrlieferungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)                                                                                                                                                        |
| EF27   | EF27   | EF27   | EF27   | KZ48 - Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug (z.B. Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG)                                                                                                                                                                                   |
| EF28   | EF28   | EF28   | EF28   | KZ81 - Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 19 %                                                                                                                                                                                                                 |
| EF29   | EF29   | EF29   | EF29   | KZ42 - Innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte § 25b UStG                                                                                                                                                                                                                 |
| EF30   | EF30   | EF30   | EF30   | KZ86 - Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen zu 7 %                                                                                                                                                                                                                  |
| EF31   | EF31   | EF31   | EF31   | KZ35 - Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben), die anderen Steuersätzen unterliegen                                                                                                                           |
| EF32   | EF32   | EF32   | EF32   | KZ36 - Steuer für vorgenannte Umsätze, die anderen Steuersätzen unterliegen (KZ35)                                                                                                                                                                                         |
| EF33   | EF33   | EF33   | EF33   | KZ77 - Umsätze nach § 24 UStG in die EU an Abnehmer mit USt-IdNr.                                                                                                                                                                                                          |
| EF34   | EF34   | EF34   | EF34   | KZ76 - Umsätze nach § 24 UStG für Sägewerkserzeugnisse etc.                                                                                                                                                                                                                |
| EF35   | EF35   | EF35   | EF35   | KZ80 - Umsatzsteuer für Umsätze nach KZ76 (EF34)                                                                                                                                                                                                                           |
| EF36   | EF36   | EF36   | EF36   | KZ91 - Steuerfreie innergemeinschaftliche Erwerbe von bestimmten Gegenständen und Anlagegold (§§ 4b und 25c UStG)                                                                                                                                                          |
| EF37   | EF37   | EF37   | EF37   | KZ95 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu anderen Steuersätzen                                                                                                                                                                                             |
| EF38   | EF38   | EF38   | EF38   | KZ93 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 7 %                                                                                                                                                                                                              |
| EF39   | EF39   | EF39   | EF39   | KZ94 - Steuerpflichtiger innergemeinschaftlicher Erwerb neuer Fahrzeuge von Lieferanten ohne USt-IdNr. zum allgemeinen Steuersatz                                                                                                                                          |
| EF40   | EF40   | EF40   | EF40   | KZ65 - Steuer infolge Wechsels der Besteuerungsart sowie Nachsteuer auf versteuerte Anzahlung wegen Steuersatzerhöhung                                                                                                                                                     |
| EF41   | EF41   | EF41   | EF41   | KZ66 - Abziehbare Vorsteuerbeträge aus Rechnungen v. a. Untern., aus Leistungen i.S. §13a Abs. 1 Nr. 6 und aus innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften                                                                                                                  |
| EF42   | EF42   | EF42   | EF42   | KZ61 - Abziehbare Vorsteuerbeträge aus dem innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen                                                                                                                                                                                 |
| EF43   | EF43   | EF43   | EF43   | KZ62 - Entrichtete Einfuhrumsatzsteuer                                                                                                                                                                                                                                     |
| EF44   | EF44   | EF44   | EF44   | KZ63 - Abziehbare Vorsteuerbeträge nach allgemeinen Durchschnittssätzen                                                                                                                                                                                                    |
| EF45   | EF45   | EF45   | EF45   | KZ64 - Berichtigung des Vorsteuerabzugs nach § 15a UStG                                                                                                                                                                                                                    |
| EF46   | EF46   | EF46   | EF46   | KZ67 - Vorsteuerbeträge aus Leistungen im Sinne des § 13b Abs. 1 UStG                                                                                                                                                                                                      |
| EF47   | EF47   | EF47   | EF47   | KZ96 - Steuer für innergemeinschaftlichen Erwerb neuer Fahrzeuge ohne USt-IdNr. aus KZ94 (EF39)                                                                                                                                                                            |
| EF48   | EF48   | EF48   | EF48   | KZ69 - In Rechnungen unrichtig oder unberechtigt ausgewiesene Steuerbeträge (§ 14c UStG) sowie Steuerbeträge, die nach § 6a Abs. 4 Satz 2, § 17 Abs. 1 Satz 7, § 25b Abs. 2 UStG oder von einem Auslagerer oder Lagerhalter nach § 13a Abs. 1 Nr. 6 UStG geschuldet werden |

| 2020        | 2021        | 2022        | 2023        | Merkmalsbezeichnung                                                                                                                            |
|-------------|-------------|-------------|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| EF49        | EF49        | EF49        | EF49        | KZ83 + KZ38 + KZ59 = Umsatzsteuer-Vorauszahlung                                                                                                |
| EF50        | EF50        | EF50        | EF50        | KZ39 - Anrechnung der Sondervorauszahlung auf Dauerfristverlängerung                                                                           |
| EF51        | <b>EF51</b> | <b>EF51</b> | <b>EF51</b> | KZ98 - Steuer für innergemeinschaftlichen Erwerbe zu anderen Steuersätzen aus KZ95 (EF37)                                                      |
| <b>EF53</b> | <b>EF53</b> | <b>EF53</b> | <b>EF53</b> | KZ73 - Umsätze, die unter das GrEStG fallen (§ 13b Abs. 2 Nr. 3 UStG)                                                                          |
| EF54        | EF54        | EF54        | EF54        | KZ84 - Andere Leistungen (§ 13b Abs.2 Nr. 1, 2, 4 bis 12 UStG)                                                                                 |
| EF55        | EF55        | EF55        | EF55        | KZ60 - Steuerpflichtige Umsätze, des leistenden Unternehmers, für die der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b Abs. 5 UStG schuldet        |
| EF56        | EF56        | EF56        | EF56        | KZ89 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zu 19 %                                                                                 |
| EF57        | EF57        | EF57        | EF57        | KZ46 - Sonstige Leistungen nach §3a Abs.2 eines im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmers (§ 13b Abs. 1 UStG)                     |
| EF58        | EF58        | EF58        | EF58        | KZ47 - Steuer für Umsätze aus KZ46 (EF57)                                                                                                      |
| <b>EF61</b> | <b>EF61</b> | <b>EF61</b> | <b>EF61</b> | KZ74 - Steuer für Umsätze aus KZ73 (EF53)                                                                                                      |
| EF62        | EF62        | EF62        | EF62        | KZ85 - Steuer für Umsätze aus KZ84 (EF54)                                                                                                      |
|             | <b>EF63</b> | <b>EF63</b> | <b>EF63</b> | KZ50 - Ergänzende Angaben zu Minderungen nach § 17 Abs. 1 S. 1 u. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 S. 1 UStG - Minderung der Bemessungsgrundlage          |
|             | <b>EF64</b> | <b>EF64</b> | <b>EF64</b> | KZ37 - Ergänzende Angaben zu Minderungen nach § 17 Abs. 1 S. 1 u. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 S. 1 UStG - Minderung der abziehbaren Vorsteuerbeträge |
|             |             |             | <b>EF65</b> | KZ87 - Steuerpflichtige Umsätze (Steuerpflichtige Lieferungen, sonstige Leistungen und unentgeltlicher Wertabgaben) zum Steuersatz von 0 %     |
|             |             |             | <b>EF66</b> | KZ90 - Steuerpflichtige innergemeinschaftliche Erwerbe zum Steuersatz von 0 %                                                                  |
| EF70U1      | EF70U1      | EF70U1      | EF70U1      | BUFA-Nr.                                                                                                                                       |
| EF70U2      | EF70U2      | EF70U2      | EF70U2      | Unterscheidungsnummer                                                                                                                          |
| EF71        | EF71        | EF71        | EF71        | Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Lieferungen und Leistungen                                                                                 |
| EF72        | EF72        | EF72        | EF72        | Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Innergemeinschaftliche Erwerbe                                                                             |
| EF73        | EF73        | EF73        | EF73        | Steuerbare Umsätze im Berichtsjahr: Summe der steuerfreien Umsätze mit Vorsteuerabzug                                                          |
| EF74        | EF74        | EF74        | EF74        | Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer für Lieferungen und Leistungen (ohne § 13b Steuer)                                        |
| EF75        | EF75        | EF75        | EF75        | Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer für innergemeinschaftliche Erwerbe                                                        |
| EF76        | EF76        | EF76        | EF76        | Umsatzsteuer im Berichtsjahr vor Abzug der Vorsteuer insgesamt                                                                                 |
| EF77        | EF77        | EF77        | EF77        | Abziehbare Vorsteuerbeträge im Berichtsjahr für Lieferungen und Leistungen                                                                     |
| EF78        | EF78        | EF78        | EF78        | Abziehbare Vorsteuerbeträge im Berichtsjahr insgesamt                                                                                          |
| EF79        | EF79        | EF79        | EF79        | Steuerpflichtige Lieferungen und Leistungen (ohne §13b UStG)                                                                                   |
| EF80        | EF80        | EF80        | EF80        | Steuerfreie Umsätze insgesamt                                                                                                                  |
| EF81        | EF81        | EF81        | EF81        | Umsätze, für die als Leistungsempfänger die Steuer nach §13b Abs. 2 UStG geschuldet wird                                                       |
| EF82        | EF82        | EF82        | EF82        | Umsatzsteuer, die der Leistungsempfänger nach § 13b UStG schuldet                                                                              |
| EF91        | EF91        | EF91        | EF91        | Berichtsjahr                                                                                                                                   |

| 2020 | 2021 | 2022         | 2023  | Merkmalsbezeichnung                                       |
|------|------|--------------|-------|-----------------------------------------------------------|
| EF92 | EF92 | EF92         | EF92  | Merker Geodatenübernahme                                  |
| EF97 | EF97 | EF97         | EF97  | Geodatenübernahme aus Sitz Niederlassung (URS)            |
|      |      | EF98         | EF98  | Qualitätskennzeichen für die Geokoordinaten, aus URS      |
|      |      | <b>EF99</b>  | EF99  | Qualitätskennzeichen für die Geokoordinaten, aus Geomodul |
|      |      | <b>EF100</b> | EF100 | AGS Geokodierung                                          |

## **II Kurzbeschreibung der Rechtsformen in alphabetischer Reihenfolge**

### **Ähnliche Gesellschaften (z. B. Grundstücksgemeinschaft, stille Gesellschaft)**

Personengesellschaften, die nicht unter die bisherigen Kategorien fallen.

### **Aktiengesellschaften**

Eine Aktiengesellschaft (AG) ist ein Unternehmen, das seinen Kapitalbedarf über den Kapitalmarkt deckt. Leitbild des Aktiengesetzes ist die börsennotierte Aktiengesellschaft mit gestreutem und damit anonymem Aktionärskreis. Aktiengesellschaften sind durch das Aktiengesetz relativ strengen Regeln unterworfen.

Die Aktiengesellschaft kann von einer oder mehreren Personen gegründet werden. Sie ist wie die GmbH eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und einem in Aktien zerlegten Grundkapital. Der Gründungsvorgang unterliegt strengen Formvorschriften, er ist aufwendig und kostenintensiv. Die Satzung einer Aktiengesellschaft bedarf der notariellen Beurkundung, sie kann inhaltlich nicht frei ausgestaltet werden. Das Aktienrecht ist weitgehend zwingendes Recht.

Das gesetzliche Mindestkapital einer Aktiengesellschaft beträgt 50 000 Euro. Neben den auf einen Nennbetrag lautenden Aktien sind auch nennwertlose Aktien (Stückaktien) zulässig. Das Grundkapital einer Aktiengesellschaft muss einheitlich in eine dieser beiden Aktienformen zerlegt werden. Entscheidet sich das Unternehmen für Nennbetragsaktien, hat deren Nominalwert auf mindestens 1 Euro zu lauten.

Die sich aus den Aktien ergebenden Rechte können wiederum unterschiedlich ausgestaltet werden. Die Gesellschafter der AG heißen Aktionäre. Organe einer Aktiengesellschaft sind die Hauptversammlung, der Vorstand und der Aufsichtsrat.

Die Hauptversammlung ist die Zusammenkunft der Aktionäre, die dort ihre Mitverwaltungsrechte ausüben. Die Hauptversammlung hat keine allgemeine Zuständigkeit; ihre Rechte sind im Aktiengesetz genau und relativ eng geregelt. Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Er ist nicht an Weisungen des Aufsichtsrats oder der Hauptversammlung gebunden. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Vorstandsmitglieder zu bestellen sowie sie laufend zu beraten und zu überwachen. Er hat ein unbegrenztes Informations- und Einsichtsrecht in alle Geschäftsunterlagen.

Unter dem Stichwort "Kleine AG" sind 1994 verschiedene Vereinfachungen für Aktiengesellschaften in Kraft getreten. Mit der „kleinen AG“ ist allerdings kein neuer Typus der Aktiengesellschaft geschaffen worden, sondern es werden für Unternehmen mit gewisser Größe und mit überschaubarem Gesellschafterkreis der GmbH vergleichbare Vereinfachungen angeboten. Dadurch bekommt vor allem der Mittelstand einen erleichterten Zugang zur Aktiengesellschaft und damit zur direkten Aufnahme von Eigenkapital. Die Vorteile der „Kleinen AG“ liegen unter anderem in der vereinfachten Durchführung von Hauptversammlungen, der erweiterten Flexibilität bei der Frage der Mittelverwendung insbesondere für Ausschüttungen sowie der Mitbestimmungsbefreiung für Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Beschäftigten.

## **Aktiengesellschaft & Co. KG**

Eine Aktiengesellschaft & Co. KG (AG & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die Aktiengesellschaft als juristische Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

## **Aktiengesellschaft & Co. OHG**

Eine Aktiengesellschaft & Co. OHG (AG & Co. OHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die Aktiengesellschaft als juristische Person für die Verbindlichkeiten der OHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der Aktiengesellschaft.

## **Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften**

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die bisher nicht aufgeführt sind.

## **Angehörige der freien Berufe**

Ob ein Beruf zu den freien Berufen gehört, ist im Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 1 festgelegt. Dort findet sich eine Liste der entsprechenden Berufsgruppen (Katalogberufe). Ebenfalls zu den freien Berufen gehören ähnliche Berufe, die einem Katalogberuf nach Tätigkeitsmerkmalen und Ausbildung weitestgehend entsprechen.

## **Atypische stille Gesellschaften**

Bei der atypischen stillen Gesellschaft ist der Gesellschafter nicht nur am Gewinn und Verlust, sondern auch an den Vermögenswerten (stille Reserven, Firmenwert) beteiligt und übt teilweise auch unternehmerische Funktionen aus. Man kann somit von einer Mitunternehmerschaft sprechen.

## **Ausländische Kapitalgesellschaften**

Eine ausländische Kapitalgesellschaft kann unter den gleichen Voraussetzungen wie eine inländische Kapitalgesellschaft eine vermögensverwaltende Personengesellschaft im Sinne von § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gewerblich prägen. Ein Beispiel hierfür ist die britische Limited (Ltd.).

## **Ausländische Personengesellschaften**

Eine ausländische Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft nach ausländischem bzw. europäischem Recht.

## **Bergrechtliche Gewerkschaften**

Als bergrechtliche Gewerkschaft wurde eine Personenvereinigung zur gemeinschaftlichen Nutzung eines Bergwerks bezeichnet. Diese Rechtsform wurde zum 01.01.1986 abgeschafft und die Unternehmen in Kapitalgesellschaften umgewandelt, die die Bezeichnung „bergrechtliche Gewerkschaft“ aber noch weiterführen dürfen.

## **Europäische Aktiengesellschaften**

Die Europäische Aktiengesellschaft (SE = Societas Europaea) ist eine Rechtsform für Unternehmen mit Sitz in einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die EU ermöglicht mit der Rechtsform SE seit Ende des Jahres 2004 die Gründung von Gesellschaften, für die weitestgehend einheitliche Rechtsgrundlagen gelten.

## **Europäische Genossenschaften (SCE)**

Die Societas Cooperativa Europaea SCE ist eine seit August 2006 bestehende Rechtsform nach europäischem Gemeinschaftsrecht. Sie schafft die Möglichkeit für mindestens fünf natürliche oder juristische Personen in mindestens zwei unterschiedlichen Staaten zur Gründung einer Genossenschaft auf europäischer Ebene. Ziel ist die Förderung der Tätigkeit ihrer Mitglieder.

## **Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen**

Eine Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV) ist eine auf dem Europäischen Gemeinschaftsrecht basierende Personengesellschaft zur Erleichterung und Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Sie gilt als Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs und muss in ein Register (in Deutschland Handelsregister) eingetragen sein. Eine EWIV kann von Gesellschaften und anderen Einheiten des öffentlichen oder des Privatrechts nach dem nationalen Recht eines Mitgliedstaates gebildet werden. Sie kann von natürlichen Personen gegründet werden, die eine gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche, landwirtschaftliche oder freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinschaft ausüben oder dort andere Dienstleistungen erbringen. Eine

EWIV muss aus mindestens zwei Mitgliedern aus verschiedenen EU-Mitgliedstaaten bestehen. Der Zweck der Vereinigung soll sein, die wirtschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder zu erleichtern oder zu entwickeln, indem Mittel, Tätigkeiten oder Erfahrungen zusammengeschlossen werden. Dies wird zu besseren Ergebnissen führen, als wenn die Mitglieder einzeln vorgehen. Eine EWIV kann nicht mehr als 500 Personen beschäftigen. Die EWIV darf keine Gewinne machen und zahlt dafür auch keine Unternehmenssteuern.

### **Gebietskörperschaften**

Körperschaft des öffentlichen Rechts, deren Hoheitsbereich durch einen räumlich abgegrenzten Teil des Staatsgebietes bestimmt wird. Sie wird - wie jede juristische Person des öffentlichen Rechts - durch Hoheitsakt ins Leben gerufen und ist mitgliedschaftlich organisiert. Die Mitgliedschaft folgt aus dem Wohnsitz in einem bestimmten Gebiet.

Ihr sind bestimmte hoheitliche Aufgaben und hoheitliche Gewalt über alle Personen zugewiesen, die sich in einem bestimmten Gebiet aufhalten. Dabei können einem Teil des Staatsgebiets gleichzeitig verschiedene Gebietskörperschaften auf unterschiedlicher Ebene zugewiesen sein (z. B. Gemeinde und Landkreis). Gebietskörperschaften verwalten und organisieren sich selbst (Selbstorganisation und Selbstverwaltung).

Die wichtigsten Gebietskörperschaften sind Gemeinde, Landkreis, Bundesland und Staat.

## **Gesellschaften des bürgerlichen Rechts**

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR oder BGB-Gesellschaft) ist eine einfache geschäftliche Partnerschaft von mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen oder Personengesellschaften, für die es keiner weiteren Voraussetzungen oder Formalitäten bedarf. Die Gesellschafter haften für die Verbindlichkeiten der GbR persönlich. Die GbR ist demnach eine Personengesellschaft. Typische GbR sind z. B. Praxisgemeinschaften, Sozietäten und Zusammenschlüsse von Bauunternehmen. Betreibt die Gesellschaft ein Handelsgewerbe wird sie zur OHG.

## **Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)**

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person); ihre Gesellschafter sind mit ihrer Einlage am Stammkapital (Eigenkapital) beteiligt. Bei der Gründung ist ein Stammkapital von mindestens 25 000 Euro vorgeschrieben. Die Einlagen können in Geld oder auch in Sachleistungen eingebracht werden, wobei deren Wert in Geld festzustellen ist. Die Haftung ist ausschließlich auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt, erstreckt sich also nicht auf die Gesellschafter persönlich. Von der Aktiengesellschaft unterscheidet sich die GmbH durch einfacheren Aufbau und größere Freiheit in der Gestaltung des Gesellschaftsvertrages. Die Stammeinlagen, die nicht als Urkunden verbrieft sein müssen, können nicht an der Börse gehandelt werden.

## **Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. KG**

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG (GmbH & Co. KG) ist eine Kommanditgesellschaft, deren Komplementär die GmbH als juristische

Person ist. Im Unterschied zur eigentlichen Kommanditgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH zuzüglich der Einlagen der Kommanditisten.

### **Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. oHG**

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. oHG (GmbH & Co. oHG) ist eine offene Handelsgesellschaft, bei der die GmbH als juristische Person für die Verbindlichkeiten der oHG haftet. Im Unterschied zur eigentlichen offenen Handelsgesellschaft gibt es also keine persönlich haftende Person; die Haftung ist beschränkt auf das Gesamtvermögen der GmbH.

### **Hausgewerbetreibende und gleichgestellte Personen nach dem Heimarbeitengesetz**

Hausgewerbetreibende sind selbständig Tätige, die in eigener Arbeitsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden, gemeinnützigen Unternehmen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewerblich arbeiten, auch wenn sie Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen oder vorübergehend für eigene Rechnung tätig sind.

### **Kolonialgesellschaften**

Eine Kolonialgesellschaft war eine der Aktiengesellschaft ähnliche Rechtsform der Kapitalgesellschaft nach deutschem Schutzgebietsrecht. Seit der Außerkraftsetzung des Schutzgebietsgesetzes im Jahr 1977 existiert diese Rechtsform nicht mehr.

## **Kommanditgesellschaften**

Eine Kommanditgesellschaft (KG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft, in der sich zwei oder mehr Gesellschafter zusammengeschlossen haben, um gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe zu betreiben. Von der oHG (Offene Handelsgesellschaft) unterscheidet sich eine KG dadurch, dass es einen oder mehrere Komplementäre (persönlich haftende Gesellschafter) gibt, die für Verbindlichkeiten persönlich haften, während die anderen Gesellschafter (Kommanditisten) nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften.

## **Kommanditgesellschaften auf Aktien**

Eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) ist eine Kommanditgesellschaft, bei der die Einlagen der Kommanditisten in Aktien verbrieft sind.

## **Kreditgenossenschaften mit Krediten ausschließlich an ihre Mitglieder**

Eine Kreditgenossenschaft (Genossenschaftsbank) ist eine Bank in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Die Mitglieder leisten in die Genossenschaft einen Geschäftsanteil. Alle Mitglieder haben unabhängig von der Höhe der Einlage gleiches Stimmrecht in der jährlich stattfindenden Generalversammlung. Die Genossen haften nicht nur mit ihren Anteilen, sondern auch mit einer je nach Satzung festgelegten Haftungssumme. Alle Genossenschaftsbanken sind aber einem Einlagensicherungsfonds angeschlossen, der im Notfall einspringt.

## **Land- und forstwirtschaftliche Betriebe**

Als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, der Wein-, Garten-, Obst- und Gemüsebau, die Baumschulen, alle Betriebe, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen, die Binnenfischerei, die Teichwirtschaft, die Fischzucht für die Binnenfischerei und Teichwirtschaft, die Imkerei, die Wanderschäferei, die Saatzucht sowie Tierzucht- und Tierhaltungsbetriebe, soweit ihre Tierbestände nach den §§ 51 und 51a des Bewertungsgesetzes zur landwirtschaftlichen Nutzung gehören.

Ist ein Betrieb kraft Rechtsform ein Gewerbebetrieb, so gilt er nicht als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb.

## **Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften**

Eine landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaft ist eine Kooperation von Landwirten, die gemeinschaftlich Geräte und Materialien für Anbau und Zucht beschaffen und die Vermarktung ihrer Produkte koordinieren. Jedes Mitglied haftet in Höhe der gezeichneten Geschäftsanteile.

## **Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen**

Ein nicht rechtsfähiger Verein ist ein Verein, der nicht in das Vereinsregister eingetragen ist. Eine Anstalt ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die einem bestimmten Zweck dient wie z. B. Rundfunk- und Fernsehanstalten. Eine Stiftung ist eine mit einer rechtlich verselbständigten Vermögensmasse angelegte Einrichtung zur Ausführung eines durch den Stifter vorgegebenen Zwecks.

Eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist ein rechtlich verselbständigt Vermögen, das einem gemeinnützigen Zweck dient, z. B. der Förderung der Wissenschaft.

### **Offene Handelsgesellschaften**

Eine offene Handelsgesellschaft (oHG) ist eine ins Handelsregister eingetragene Personengesellschaft mit mindestens zwei Gesellschaftern, die gemeinsam ein kaufmännisches Gewerbe betreiben. Die Gesellschafter haften für Verbindlichkeiten der oHG persönlich.

### **Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen**

Eine Sparkasse ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist eine Einrichtung einer Gebietskörperschaft (Stadt, Landkreis) oder eines Zweckverbandes. Dementsprechend gibt es Stadtparkassen, Kreissparkassen etc. Diese Gebietskörperschaften, Städte oder Kreise, sind die Gewährträger der Sparkasse. Da die Gewährträger durch die Gewährträgerhaftung im Falle einer Zahlungsunfähigkeit der Sparkassen für die Schulden der Sparkasse haften, steht ihnen eine Aufsichtsfunktion bei den Sparkassen zu. Das Aufsichtsgremium ist der Verwaltungsrat der Sparkasse. Er entspricht in etwa dem Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft. Ein Teil des Jahresüberschusses (5 bis 10 %) der Sparkassen wird an den Gewährträger zweckgebunden für kulturelle oder soziale Zwecke abgeführt.

## **Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften**

Eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft ist eine Religionsgemeinschaft, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts hat. Dadurch hat die Gemeinschaft bestimmte Vorteile, z. B. das Recht, von ihren Mitgliedern Steuern zu erheben oder die Dienstherrenfähigkeit. Der staatliche Kirchensteuereinzug ist nicht Teil des Körperschaftsstatus, sondern unterliegt der einfachgesetzlichen Regelung.

## **Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetriebe**

Betrieb in den Bereichen Verkehr, Versorgung oder ein Hafen, der einem öffentlich-rechtlichen Träger (z. B. Gemeinde, Kreis, Land, Staat) gehört.

## **Personen mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften**

Person, die Anteile an einer Personengesellschaft besitzt. Die Personengesellschaft ist gewerblich, wenn unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr eine selbständige, nachhaltige Betätigung ausgeführt wird, die darauf gerichtet ist, Gewinn zu erzielen und wenn es sich nicht um einen Betrieb der Land- und Forstwirtschaft oder um die Ausübung eines freien Berufes handelt.

## **Realgemeinden**

Eine Realgemeinde ist ein Zusammenschluss von Personen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke besitzen. Die Mitglieder in dieser Grundgenossenschaft haben nach Grundbesitz gestufte Stimmrechte. Ihre Einkünfte sind von der Körperschaftsteuer befreit unterliegen aber bei den Mitgliedern der Einkommensteuer.

### **Sonstige Ausländische Rechtsformen**

Unternehmen, das mit einer in Deutschland nicht gebräuchlichen Rechtsform geführt wird und seinen Sitz in Deutschland hat oder in Deutschland Umsätze tätigt.

### **Sonstige Betriebe gewerblicher Art von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts**

Gewerblicher Betrieb in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, der nicht unter öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetriebe fällt.

### **Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte)**

Ein Einzelgewerbe wird von einer einzelnen Person gegründet, die Eigentümer des Unternehmens ist und mit ihrem Gesamtvermögen für alle etwaig entstehenden Schulden haftet.

### **Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts**

Juristische Person des öffentlichen Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist.

### **Sonstige juristische Personen des privaten Rechts**

Juristische Person des privaten Rechts, die bisher nicht aufgeführt ist, z. B. eingetragener Verein.

### **Sonstige Kapitalgesellschaften**

Kapitalgesellschaften, die nicht durch Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und bergrechtliche Gesellschaften erfasst sind.

### **Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts**

Kreditanstalten des öffentlichen Rechts, die nicht unter die bisherigen Kategorien fallen, z. B. freie Sparkassen.

### **Sonstige natürliche Personen**

Natürliche Personen, die bisher nicht erfasst sind.

### **Sonstige nicht natürliche Rechtsformen**

Nicht natürliche Rechtsformen, die bisher nicht erfasst sind.

### **Sonstige selbständig tätige Personen**

Zu den sonstigen selbständigen Tätigkeiten gehören nach Einkommensteuergesetz § 18 Abs. 1 Nr. 2 – 4 u. a. die Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind; Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied; Einkünfte, die ein Beteiligter an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft oder Gemeinschaft, deren Zweck im Erwerb, Halten und in der Veräu-

ßerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, als Vergütung für Leistungen zur Förderung des Gesellschafts- oder Gemeinschaftszwecks erzielt, wenn der Anspruch auf die Vergütung unter der Voraussetzung eingeräumt worden ist, dass die Gesellschafter oder Gemeinschaftler ihr eingezahltes Kapital vollständig zurückerhalten haben.

## **Staatsbanken**

Eine Staatsbank ist eine Bank, die den Staat bei der Besorgung der bankmäßigen Geschäfte und der Förderung der Wirtschaft unterstützt. In Deutschland sind die Landesbanken der einzelnen Bundesländer und die Bundesbank Staatsbanken.

## **Unternehmergesellschaften (haftungsbeschränkt)**

Bei der Unternehmergesellschaft = UG (haftungsbeschränkt) handelt es sich um eine Sonderform der GmbH. Die Unternehmergesellschaft kann mit weniger als dem für eine GmbH vorgeschriebenen Mindeststammkapital von 25 000 Euro gegründet werden (sog. Mini-GmbH oder 1-Euro-GmbH) und muss die Bezeichnung "Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)" oder "UG (haftungsbeschränkt)" führen.

Aufgrund des beliebig niedrigen Stammkapitals ist die UG verpflichtet, 25 % des Jahresüberschusses als Rücklagen anzulegen. Erreichen die Rücklagen zusammen mit dem Stammkapital eine Höhe von 25 000 Euro, so kann das Unternehmen nach § 57 GmbHG auf die Rücklagenbildung verzichten. In einem solchen Fall steht es dem Unternehmen frei, seine Firmierung zu ändern und sich in eine GmbH zu wandeln.

## **Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**

Ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) ist eine Rechtsform für Versicherungsgesellschaften. Im Gegensatz zu einem als Aktiengesellschaft geführten Versicherungsunternehmen hat der VVaG keine Aktionäre. Vielmehr sind die Versicherungsnehmer in der Regel Mitglieder und damit Träger des VVaG.

## **Zentralkassen mit Beschränkung auf genossenschaftliche Aufgaben**

Eine genossenschaftliche Zentralkasse (Zentralbank) fördert und unterstützt die angeschlossenen Kreditgenossenschaften bei der Entwicklung ihres Leistungsangebotes. Sie ist die Abwicklungsstelle für das Wertpapier- und Auslandsgeschäft und für den Liquiditätsausgleich zuständig.

